

## CH\_VB 91.034 vom 1. März 1993

Bundesverwaltung, 1993-03-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_91.034](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_91.034)

FR: CH\_VB 91.034 du 1 mars 1993

IT: CH\_VB 91.034 del 1 marzo 1993

### Erwägungen

#### E. 1

er mars 1993 sollen jedoch gegenüber Privaten nicht ohne deren Wissen und Dazutun selbständig bei den Betreibungsämtern Einblick verlangen können. In diesem Zusammenhang möchte ich eine Bemerkung zum Antrag Loeb François anbringen: Herr Loeb möchte dieses Einsichtsrecht sogar noch ausdehnen. Ihm ist es offenbar vor allem ein Anliegen, dass den Inkassofirmen, welche darauf spezialisiert sind, Auskünfte einzuholen oder Geld einzutreiben, die Einsicht leichter gewährt wird, als dies Dritten gegenüber der Fall wäre. So weit dürfen wir in keinem Falle gehen. Wenn eine Unternehmung selber Kreditkarten abgeben und die Bonität ihres Kunden prüfen will, soll sie vom Kunden ordentlicherweise einen Auszug aus dem Betreibungsregister verlangen; dann kann sie diese Bonität überprüfen. Sie muss es nicht hinterrücks machen; sie muss es nicht ohne Wissen und ohne Dazutun des Schuldners oder des zukünftigen Kreditkartenherausgebers machen. Wir sollten hier nicht unnötigerweise - weil es dem Geist des Datenschutzgesetzes vollständig widersprechen würde - eine neue Schleuse öffnen, wodurch allfällige Kreditkartenherausgeber von sich aus, ohne dass der Schuldner selber diesen Nachweis erbringt, ohne weitere Verpflichtungen Einblick in die Betreibungsregister nehmen können. Privatpersonen sollen mit dem Antrag der Minderheit gegenüber Dritten vor unnötiger Schnüffelei geschützt werden. Der Minderheitsantrag verbessert in Artikel 8a Absatz 3 (bei der Aufzählung der Verweigerungsgründe) im übrigen auch die ursprüngliche Fassung von Absatz 2 des Entwurfes des Bundesrates. Dort, wo der Schuldner im Einleitungsverfahren bezahlt oder der Gläubiger die Betreuung zurückgezogen hat - auch das passiert in sehr vielen Fällen -, darf Dritten grundsätzlich keine Auskunft gegeben werden. Wenn ich Ihnen als Sprecher der Minderheit die Annahme unseres Antrages empfehle, möchte ich es nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, dass die zuständigen Fachinstanzen, also insbesondere auch die mit der Gesetzgebung beauftragten Verwaltungsstellen, unseren Antrag vollumfänglich unterstützen. Sie haben aufgrund der Diskussionen und Beratungen in der Kommission den neuen Wortlaut mitbestimmt. Setzen wir mit der Minderheit eine klare Schranke gegen eine unnötige Einsichtnahme Dritter in diese Register. Dort, wo sie für den Geschäftsabschluss mit Privaten nötig ist, kann der Schuldner jederzeit von sich aus diesen Nachweis erbringen. Wir brauchen keine «Hinterrücks-Schnüffeleien» von potentiellen Gläubigern gegenüber Schuldnern in den Betreibungsregistern. Stimmen Sie deshalb diesem Minderheitsantrag zu! Loeb François: Zuerst noch ein Wort zu Kollege Vollmer: Wirtreffen uns ja bei solchen Fragen immer wieder am Rednerpult. Das war schon beim Datenschutzgesetz der Fall. Herr Vollmer, es gibt natürlich noch andere Fälle als Kreditkarten. Wenn man zum Beispiel die Frage der Bonität einer kleinen Aktiengesellschaft abklären will, sollte man auch wissen, wer als Verwaltungsrat hinter dieser Gesellschaft steht. Das nur als Klammerbemerkung. Ich habe Ihnen einen Antrag gestellt. Dieser Antrag sollte als Einschub - unabhängig davon, ob Sie

die Mehrheit oder die Minderheit annehmen - zum Tragen kommen. Ich bitte deshalb um separate Abstimmung. Es geht um die Prüfung der Bonität von potentiellen und tatsächlichen Vertragspartnern. Bei der Behandlung des Datenschutzgesetzes haben wir genau dieselbe Frage hier im Saal diskutiert. Wir sind damals zum Schluss gekommen, dass zur Prüfung der Kreditwürdigkeit eines Vertragspartners Daten unter bestimmten Voraussetzungen bearbeitet und an Dritte weitergegeben werden dürfen. Diesen Grundsatzentscheid haben wir damals gefällt. Mein heutiger Antrag bezweckt nichts anderes, als dem Grundsatz nun einen konkreten Inhalt zu geben. Es kann ja nicht so sein, dass wir ein Datenschutzgesetz erlassen und dann beim ersten Gesetz, das wir revidieren, etwas anderes beschliessen. Nach Artikel 13 des Datenschutzgesetzes wird in gewissen, genau umschriebenen Fällen anerkannt, dass für die Datenbearbeitung ein überwiegendes Interesse vorliegt. Mit meinem Antrag soll klargestellt werden, dass für das hier geforderte Interesse betreffend die Einsicht in Dokumente der Betreibungs- und Konkursämter derselbe Massstab gilt. Es wird Ihnen vom Bundesrat lediglich vorgeschlagen, den Wortlaut des geltenden Artikels 8 Absatz 2 SchKG der Rechtsprechung des Bundesgerichtes anzupassen. Folgt man dem Vorschlag, wird sich in der Praxis bezüglich der Voraussetzung des Einsichtsrechts nichts ändern. Gerade in der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass diese Vorschrift zu unpräzise formuliert ist. Das belegt allein die recht grosse Zahl von Entscheidungen des Bundesgerichtes und der kantonalen Aufsichtsbehörden. Hinzu kommt, dass Amtsstellen in zweifelhaften Fällen meistens zuungunsten der Gesuchsteller entschieden haben, um mögliche Aufsichtsbeschwerden seitens gewiefter Schuldner zu vermeiden. Eine Klarstellung auf Gesetzesstufe tut not. Das Parlament hat die Möglichkeit, durch einen einfachen Zusatz ohne von der Idee des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit abzuweichen und unter Einhaltung des Datenschutzgesetzes - zu präzisieren, wem Einblick in die Register der Betreibungs- und Konkursämter gewährt werden soll. Und dies ist nötig. Wir müssen etwas gegen die Konkurse unternehmen. Die Entwicklung der Konkurse ist beängstigend. Im Jahre 1990 hatten wir 13 Prozent mehr Konkurse, nämlich über 6000. Im Jahre 1991 über 7000, im Jahre 1992 fast 9600 Konkurse. Ich bin der Ansicht, dass wir hier etwas unternehmen müssen. Den volkswirtschaftlichen Schaden, der dadurch entstanden ist, schätzt man auf 4 bis 5 Milliarden Franken. Wir müssen der Wirtschaft die Möglichkeit geben, die Bonität zu prüfen. Wenn die Wirtschaft die Bonität nicht prüfen kann, werden mehr und mehr Schleusen aufgehen, wird es mehr und mehr Konkurse geben. Und der Herr Kommissionspräsident hat vorher von den Kettenkonkursen gesprochen, die so gefährlich sind. Kettenkonkurse sind nichts anderes, als wenn eine gesunde Firma im nachhinein in einen Konkurs hineingerät, weil eine konkursite Firma nicht bezahlt. Das kann natürlich leicht geschehen, wenn man die Bonität eines Vertragspartners nicht genügend prüfen kann. Ich bitte Sie also, dem von mir beantragten Artikel 8a Absatz 1 bis zuzustimmen. Er ist prophylaktisch. Er umschreibt genauer, worum es geht, wann ein Interesse vorliegt. Er überlässt es nicht den Gerichten, dies festzulegen. Wir sind Gesetzgeber, und wir sollten hier präzise Angaben machen. Ich bitte Sie, diesem Antrag zu folgen, auch in Anbetracht dessen, dass er dem Datenschutzgesetz entspricht, und im Interesse der Volkswirtschaft. Noch ein Wort als Sprecher der Fraktion: Zu den Minderheits- und Mehrheitsanträgen kann ich Ihnen mitteilen, dass sich die FDP-Fraktion für die Anträge der Mehrheit entschieden hat. Warum? Die Kommissionsminderheit will das Einsichtsrecht gegenüber Personen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, zwar nicht völlig ausschliessen, aber es soll bei Betreibungen nur im Fortsetzungsverfahren möglich sein. Es würde also hier ein

Kriterium geschaffen, das der Wirtschaft Probleme machte. Ich habe bereits Herrn Vollmer gesagt: Für uns als Unternehmer besteht das Problem nicht nur bei Kreditkarten, sondern bei der gesamten Bonitätsprüfung. In einer Bonitätsprüfung muss man zum Beispiel wissen, wer hinter einer Einzelfirma, wer hinter einer Kommandit- oder Kollektivgesellschaft, und vor allem, wer hinter einer Aktiengesellschaft steht Sie wissen, wir haben enorm viele Aktiengesellschaften. Und wir brauchen Bonitätsprüfungen in der Wirtschaft Wenn wir diese nicht haben, wird die Zahl der Konkurse noch stärker zunehmen. Ich bitte Sie, die Verantwortung klar zu sehen und der Mehrheit zu folgen; denn die Gefahr, dass wir mit Kettenkonkursen auch Arbeitsplätze vernichten, ist nicht von der Hand zu weisen. Frau von Feiten: Namens der SP-Fraktion bitte ich Sie, dem Minderheitsantrag zugunsten des Datenschutzes für Schuldner zuzustimmen. Die politische Diskussion betreffend Datenschutz blieb bisher auf das Thema der Registrierung aus politischen Motiven fixiert Uebersehen wird auch heute noch, dass vor allem Men-

I.März 1993 N 13 Schuldbetreibung und Konkurs. Bundesgesetz sehen aus armen Bevölkerungsschichten für immer ihre Zukunftschancen verloren haben, weil sie an verschiedenen Orten in negativer Weise vorgemerkt worden sind. Je perfekter die Datenerfassungssysteme ausgebaut und miteinander verkoppelt werden, um so mehr ist das elementare Recht der freien Lebensgestaltung gefährdet. Eines der wichtigsten und folgenreichsten Registrierungs-systeme ist das Betreibungsregister. Vor allem Vermieter konsultieren es, wenn sie für eine leerstehende Wohnung einen neuen Mieter oder eine neue Mieterin suchen. Wer einige Einträge im Betreibungsregister hat, wird auf dem Wohnungsmarkt weitgehend übergangen. Es stellt sich die Frage: Ab wann haben Gläubigerinteressen ein solches Gewicht, dass solche Konsequenzen in Kauf genommen werden müssen? Der vorliegende Minderheitsantrag bildet einen Minimal-schutz. In der Kategorie der Konkursbetreibung bleibt alles weitgehend beim alten. Gegenüber Pfändungsschuldner sind Datenschutzschränken vorgesehen. Dabei ist vom Grundsatz auszugehen, dass ein Einsichtsrecht nur dann gegeben ist, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass die Forderungen gemäss Zahlungsbefehl begründet sind. Der Minderheitsantrag konkretisiert diesen Grundsatz. Der Vorschlag des Bundesrates respektive der Kommissionsmehrheit ist unhaltbar. Ein Datenschutz für Schuldner soll - von wenigen Ausnahmen abgesehen - weitgehend inexistent bleiben. Der Antrag Loeb François macht die Sache nicht besser. Was als Einschränkung daherkommt, beinhaltet gar eine Privilegierung der Kreditinstitute. Der Vorschlag ist bei einer Rechtslage, in der jede Frau und vor allem jeder Mann wahllos Zahlungsbefehle in die Welt setzen können, z. B. aus Jux, z. B. zur Einschüchterung oder Erpressung, wegen der genannten gravierenden sozialen Konsequenzen unhaltbar. Dem Minderheitsantrag ist unbedingt zuzustimmen. Es ist wirklich nur das Minimalste. M. Aguet: Trois mots pour donner mon appui à la proposition de minorité concernant la rédaction de l'article 8a La presse romande a expliqué une histoire qui se passe en Suisse, en 1992, histoire qui nous fait un peu honte. Un riche indien, habitant dans la région lausannoise, a exploité pendant des mois un compatriote sans le payer et en lui donnant des coups comme seul salaire. Cet esclave des temps modernes s'est enfui et ceux qui l'ont défendu ont cherché des témoins pour qu'intervienne le juge dans cette affaire. Cinq témoins ont reçu de la part du tortionnaire des commandements de payer d'un montant de 200 000 francs, justifiés par une atteinte à l'honneur. L'un des témoins, impressionné, intimidé, a refusé de témoigner. Il faut que des pressions aussi inadmissibles ne puissent plus rester inscrites dans les registres des offices des poursuites et faillites pendant 30 ans. Il faut pour le moins qu'elles ne puissent plus être présentées à

d'éventuelles personnes ayant fait la preuve d'un intérêt vraisemblable, comme disent les textes, et porter préjudice à des citoyens et à des citoyennes qui, dans le cas particulier, n'ont fait que leur devoir. La rédaction de l'article 8a proposée par la minorité me paraît indispensable. C'est un minimum de garantie. Je vous invite à appuyer la minorité Vollmer.

Fischer-Sursee: Die CVF-Fraktion stimmt der Mehrheit und dem Bundesrat zu. Beim Einsichtsrecht stehen zwei Interessen im Widerstreit: einerseits die Kreditschutzinteressen des Gläubigers, vor allem auch des zukünftigen potentiellen Gläubigers, der möglichst weitgehend Einsicht haben möchte, um sich nicht mit zahlungsunfähigen oder zahlungsunwilligen Schuldnern vertraglich zu binden; andererseits möchte der Schuldner das Einsichtsrecht selbstverständlich möglichst restriktiv gehandhabt wissen. Das geltende Recht gewährt einen weitgehenden Einblick. Es hat - soweit bekannt ist - nicht zu Missbräuchen geführt. Demgegenüber bringt schon der Vorschlag des Bundesrates und der Mehrheit dem Schuldner einen verstärkten Schutz. Es ist eine Lösung, die einerseits dem Persönlichkeitsschutz des Betriebenen und andererseits dem Kreditsicherungsschutz eines potentiellen Gläubigers ausgeglichen Rechnung trägt. Der Vorschlag der Minderheit betont das Schuldnerinteresse zum Nachteil des Gläubigers zu sehr und höhlt den Gläubigerschutz aus. Kann betreffend Personen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, erst Einsicht gewährt werden, wenn die Betreibung fortgesetzt worden ist, dann ist das oft verspätet; denn der Gläubiger kann ein Jahr lang warten, bis er die Betreibung fortsetzt, weil er z. B. im Interesse des Schuldners Zahlungsaufschub gewähren will. Wird Rechtsvorschlag erhoben, so muss er zuerst beseitigt werden. Die Verfahren dauern oft einige Monate. Liegt kein Rechtsöffnungstitel vor, so muss der Gläubiger auf dem ordentlichen Prozessweg vorgehen. Sie wissen, das kann Jahre gehen. Das zweite, die Einschränkung auf Vorlegung von Forderungstiteln: Hier wird jeder potentielle künftige Gläubiger nicht in der Lage sein, einen solchen Titel vorzulegen, weil er keinen hat. Somit ist dies nur ein Mittel für einen Gläubiger, der einen Forderungstitel hat, mit dem er praktisch Rechtsöffnung verlangen kann. Das ist sehr häufig nicht der Fall. Das Einsichtsrecht hat auch einen präventiven Zweck. Es soll - wie ich gesagt habe - den künftigen Vertragspartner nämlich vor Vertragsabschluss oder Kreditgewährung gegenüber Zahlungsunfähigen schützen und den Gläubiger so vor Vermögensschäden und Vertragsabschlüssen, die ihm schaden, bewahren. Wie das Bundesgericht treffend ausgeführt hat, geht es nicht nur um den Schutz vor Debitorenverlusten, sondern unter Umständen auch darum, weitere Zwangsvollstreckungsverfahren und weitere Verschuldungen eines bereits im Register eingetragenen Schuldners zu vermeiden. Das liegt wiederum im Interesse des Schuldners selbst. Herr Vollmer, Sie haben schon recht: Die Bank kann sich von ihren Klienten die Vollmacht geben lassen. Aber es gibt viele Fälle, in denen das nicht geht, auch bei der Bank nicht. Nehmen Sie z. B. den Fall, dass ein Bankkunde die Forderungen gegenüber einem Drittschuldner abtritt, um Kredit zu erhalten; dann ist die Bank genötigt, die Kreditwürdigkeit des Zessionsschuldners abzuklären. In diesem Fall kann sie nicht Einblick nehmen, da eine Vollmacht des Zedenten nichts nützt. Es kommen noch die vielen anderen Geschäfte dazu - Versandhandel, Handwerker usw. -, für die ein echtes Bedürfnis besteht, hier Einblick zu nehmen. Es ist erstaunlich: Üblicherweise hört man immer wieder den Vorwurf an die Adresse von Lieferanten und Kreditgebenden, dass sie ungeprüft Kredite geben und Waren auf Kredit liefern und so zur Mehrverschuldung beitragen würden. Man kann das nun aber nicht einfach einerseits geißeln und andererseits die Prüfungsmöglichkeiten erschweren. Debitorenverluste sind, in welcher Form auch immer, volkswirtschaftlich schädlich; jemand bezahlt die Zeche. Sie verteuern auch die

Produkte, so dass die Allgemeinheit letztlich geschädigt ist. Das Einsichtsrecht dient dazu, diese volkswirtschaftlichen Schäden zu begrenzen. Mit dem Vorschlag der Minderheit wird dieser Zweck nicht erreicht. Die CVP-Fraktion unterstützt den Vorschlag von Herrn Loeb François, er entspricht dem Datenschutzgesetz. Ob es nötig ist, ihn hieraufzunehmen, mag offenbleiben. Präsident: Die liberale Fraktion lässt mitteilen, dass sie den Antrag der Mehrheit unterstützt. Die Fraktion der Auto-Partei unterstützt ebenfalls die Mehrheit sowie den Antrag Loeb François. Steinegger, Berichterstatter: Wir haben hier eigentlich ein «Fortsetzungsegefecht» der Beratung über das Datenschutzgesetz. Bereits dort wurden diese Argumente ausgetauscht. Wir haben verschiedene Zielkonflikte. Wir haben einmal die Sorgfaltspflicht bei der Erteilung von Krediten usw. Ich erinnere Sie an die Beratung des Konsumkreditgesetzes, wo man gerade an dieser Sorgfalt das ganze Gesetz zu Recht aufhängen wollte, Hypothekarkredite usw. Woher sollen Informationen geholt werden? Das Betreibungsregister ist naheliegend. Dann haben wir das Interesse des Gläubigers, nur an zäh-

Poursuite pour dettes et faillite. Loi fédérale 14 N 1er mars 1993 lungsbereite Kunden zu liefern; zudem haben wir den Persönlichkeitsschutz. Das Ganze wird etwas kompliziert durch die Tatsache, dass es tatsächlich auch missbräuchliche Betreibungen gibt. Aber es wird auch dadurch kompliziert, dass wir beispielsweise im Mietrecht heute den Kündigungsschutz so ausgedehnt haben, dass eine Bonitätsprüfung vor Abschluss eines Mietvertrages für den Vermieter eine Lebensnotwendigkeit ist. Nun zum Vorschlag der Minderheit: Sie unterscheidet die Konkursbetreibung von der Betreibung auf Pfändung und möchte bei der Betreibung auf Pfändung nur Auskunft geben, wenn ein Fortsetzungsbegehren gestellt ist oder ein Forderungstitel vorliegt. Zur Beurteilung: Es gibt missbräuchliche Betreibungen, aber wir sind der Auffassung, dass man das nicht überbewerten soll. Es ist ein seltener Fall, dass jemand von einer missbräuchlichen Betreibung betroffen ist und gleichzeitig noch einen Kredit will. In der Regel kann dann ein allfälliges Missverständnis bei dieser Krediterteilung aufgeklärt werden. Die Unterscheidung zwischen Konkursbetreibung und Betreibung auf Pfändung ist äusserst problematisch, denn Sie haben in der Schweiz etwa 200 000 Geschäftsleute - um die Formulierung von Herrn Vollmer aufzunehmen -, die gar nicht im Handelsregister eingetragen sind, ergo nicht der Konkursbetreibung unterliegen, nämlich: Zahnärzte, Aerzte, Anwälte und all die Berufsgruppen Selbständigerwerbender sind nicht im Handelsregister eingetragen. Aber da besteht oft ein Interesse, dass man abklären kann, wie es um die Bonität steht. Die Beurteilung, ob ein Forderungstitel vorliegt, ist eigentlich nicht Sache des Betreibungsbeamten, sondern Angelegenheit des Rechtöffnungsrichters. Insbesondere müssen wir respektive der Gläubiger die Bonität prüfen können, bevor ein derartiger Titel vorliegt. Es nützt nichts, wenn ich allenfalls nach Abschluss des Vertrages kontrolliere, ob ich diesen Vertrag zu Recht abgeschlossen habe. Generell, politisch, müssen Sie sich überlegen, ob Sie auf der einen Seite dauernd gesetzliche Anforderungen stellen wollen, die eine Erhöhung der Sorgfaltspflichten erfordern - ich habe es erwähnt: Mietrecht, Abklärung für Kredite usw. -, und auf der anderen Seite das Instrumentarium für diese Prüfungen verschlechtern wollen. Ich glaube, es geht auch nicht um «Schnüffelei», denn derartige Bonitätsprüfungen sind ja aufwendig, kosten Zeit und Geld, und niemand wird diesen Aufwand ohne vernünftige Gründe treiben. Ich bitte Sie also, der Mehrheit zuzustimmen. Zum Antrag Loeb François (Art 8a Abs. Ibis neu): Hier wird auch auf das Datenschutzgesetz zurückgegriffen. Die Kommission hat über diesen Antrag nicht beraten. Ich frage mich, ob wir eine ausführliche Regelung ins Gesetz aufnehmen und das

Gesetz aufblähen wollen. Herr Bundesrat Koller hat vom Mut zur Lücke und der daraus resultierenden Flexibilität gesprochen. Betreffend Artikel 8a Absatz 1 bis Buchstabe c sind sicher gewisse Bedenken am Platz. Hier geht es nicht mehr um eine Gelegenheit des SchKG, nämlich des Verhältnisses Gläubiger/Schuldner und um eine direkte Angelegenheit des Gläubigerschutzes. Sie bringen hier Dritte ins Spiel, also faktisch die Auskunfteien, die Informationen beschaffen, die sie im Falle eines Vertrages mit einem Gläubiger zur Verfügung stellen können. Hier verlassen wir den Bereich des SchKG, wo wir das Verhältnis Gläubiger/Schuldner zu regeln haben. Hier müsste ich aus Sicht des Gesetzes mindestens einige Vorbehalte anbringen. M. Guinand, rapporteur: La proposition que nous discutons a fait l'objet de passablement d'hésitations dans les débats de la commission et je dois dire que la proposition qui est aujourd'hui celle de la minorité était d'abord celle de la majorité, celle de la majorité était d'abord celle de la minorité. C'est finalement à la majorité, 7 voix contre 5, que la commission a décidé d'en rester au texte proposé par le Conseil fédéral. Pourquoi et quel est l'objet de la discussion? Il s'agit ici du droit de consultation des registres des poursuites et faillites pour celui qui justifie d'un intérêt à le faire. Il s'agit essentiellement des personnes qui veulent s'assurer de la solvabilité d'un futur débiteur, soit pour entrer en relation d'affaires avec lui, soit pour lui faire crédit. Ce droit de consultation n'est pas contesté en soi, mais la discussion en commission et la discussion que nous venons d'avoir a essentiellement porté sur la question de savoir à quelles conditions ce droit peut être exercé, par qui et pour qui. La proposition de la minorité, qui est celle qu'avait mise au point l'administration à la suite du débat de la commission, voudrait, contrairement à la solution primitive du Conseil fédéral, faire la différence entre les personnes soumises à la poursuite par voie de faillite et les personnes soumises à la poursuite par voie de saisie. Pour les premières, le droit de consultation serait large, pour les secondes, il serait restreint. Et si la majorité primitive est devenue la minorité et inversement, c'est justement parce que cette distinction entre les personnes soumises à la faillite et les autres ne paraît pas justifiée et que les conditions qui seraient fixées pour les secondes paraissent excessives. Concernant la justification de cette distinction, il faut savoir que dans le domaine des affaires, il existe un nombre considérable de personnes qui peuvent entrer en relation d'affaires ou solliciter des crédits et qui ne sont pas soumises à la poursuite par voie de faillite. Il s'agit surtout des personnes qui exercent à titre indépendant, sans être inscrites au Registre du commerce. M. Steinegger a cité tout à l'heure les architectes, les avocats, les médecins, les ingénieurs, en disant qu'il y avait environ 200 000 personnes qui pouvaient se trouver dans cette situation en Suisse. Il n'y a donc pas de raison objective de traiter ces personnes différemment d'une société anonyme ou d'une personne inscrite au Registre du commerce. D'ailleurs, l'article 13 de la loi sur la protection des données, qui a été évoqué par M. Loeb François tout à l'heure, a aussi finalement renoncé à faire cette distinction. En ce qui concerne le contenu des renseignements qui pourraient être fournis par les offices des poursuites et faillites, la proposition du Conseil fédéral contient deux limitations, celle de la minorité, trois limitations. Avrai dire, l'essentiel sur cette question-et j'y ai personnellement attaché une grande importance - c'est d'éviter que des renseignements soient donnés sur des poursuites injustifiées. Il arrive, en effet, que des commandements de payer soient notifiés aux seules fins d'interrompre la prescription pour une créance contestée. L'exemple donné tout à l'heure par M. Aguet est à cet égard tout à fait pertinent. L'existence d'une telle poursuite ne devrait donc pas pouvoir être communiquée, du moins aussi longtemps qu'elle est restée au stade du commandement de payer frappé d'opposition. Mais en l'état du débat, il nous paraît ce-

pendant préférable, en raison de la distinction qui a été introduite dans la proposition de la minorité et qui ne se justifie pas, d'en rester à la proposition du Conseil fédéral, quitte à ce que le Conseil des Etats revoie le cas échéant la question du danger qu'il pourrait y avoir à communiquer des poursuites injustifiées. Je vous propose donc de vous en tenir à la proposition de la majorité. En ce qui concerne la proposition Loeb François, qui n'a pas été discutée en commission, elle reprend pour l'essentiel les dispositions de la loi sur la protection des données. Comme M. Steinegger, président de la commission, je fais aussi une réserve en ce qui concerne la lettre c puisque celle-ci va au-delà en autorisant, le cas échéant, des tiers à avoir des renseignements, alors que dans le cadre de la poursuite pour dettes et la faillite, la question devrait rester celle de savoir dans quelle mesure on peut donner des renseignements à un futur créancier. Je ne me prononce donc pas sur la proposition Loeb François qui n'a pas été discutée en commission.

Bundesrat Koller: Das geltende Schuldbetreibungs- und Konkursrecht kennt weder eine gegenständliche Begrenzung der Einsicht in die Betreibungsregister noch eine zeitliche. Eine solche Ordnung ist mit einem modernen Persönlichkeits- und Datenschutz nicht vereinbar. Wir haben hier zweifellos zwei entgegengesetzte Interessen: Das eine ist das Interesse der Gläubiger oder auch potentieller Vertragspartner, die sich rechtzeitig vor einem insolventen oder renitenten Schuldner schützen möchten. Auf der anderen Seite steht das Interesse des Schuldners an seinem unbescholtenen Ruf oder an der

I.März 1993 N 15 Schuldbetreibung und Konkurs. Bundesgesetz Wiederherstellung seines unbescholtenen Rufes, wenn er seine finanzielle Situation saniert hat. Bei dieser Ausgangslage schlagen Ihnen der Bundesrat und die Mehrheit der Kommission eine einfache Lösung vor: Wer ein Interesse glaubhaft macht, sich dem Betreibungsamt gegenüber als Gläubiger oder als interessierter potentieller Vertragspartner zu erkennen gibt, kann die Register einsehen. Keine Einsicht besteht aber neu in bezug auf Betreibungen, die festgestellt worden sind, dass sie Unrecht erfolgt sind. Ferner können Betreibungen, die vor fünf Jahren abgeschlossen wurden, von Dritten, d. h. von Personen, die am betreffenden Betreibungsverfahren nicht beteiligt waren, nicht mehr eingesehen werden. Das ist die neue zeitliche Schranke. Die Minderheit der Kommission möchte weiter gehen, indem sie eine grundlegende Unterscheidung einführt, je nachdem, ob es sich um einen konkursfähigen Schuldner handelt oder nicht. Wie aber bereits die Kommissionsreferenten ausgeführt haben, scheint uns der Lösungsvorschlag der Minderheit der Kommission eindeutig zu kompliziert und daher wohl nicht oder nur schwer praktikabel zu sein. Hingegen bin ich der Meinung, dass im Zweitrat geprüft werden sollte, ob nicht Artikel 8a Absatz 3 Litera b des Antrages der Minderheit in den Vorschlag des Bundesrates und der Mehrheit der Kommission aufgenommen werden könnte. Das wäre durchaus eine vernünftige Kompromisslösung. Wir werden das im Zweitrat noch einmal prüfen. Ich möchte Sie aber bitten, jetzt dem Bundesrat und der Mehrheit der Kommission zuzustimmen. Erlauben Sie mir noch eine Bemerkung zum Antrag Loeb François (Art 8a Abs. 1 bis neu). Herr Loeb ist von vornherein zuzugestehen, dass das Datenschutzgesetz hier nicht anwendbar ist. Das ergibt sich eindeutig aus dessen Artikel 2 Absatz 2, wo in Litera d klar festgehalten ist, dass das Datenschutzgesetz nicht auf öffentliche Register des Privatverkehrs anwendbar ist. Aus dieser Überlegung heraus hat Herr Loeb einfach den Artikel 13 des Datenschutzgesetzes übernommen. Es gehen aber wohl alle mit mir einig, dass dieser Artikel, der aus dem Datenschutzgesetz stammt, im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht vollständig quer liegt. Das Entscheidende, der Schutz des Gläubigers, erscheint - weil es beim Datenschutzgesetz um ein ganz anderes Problem, dasjenige des generellen Schutzes

von Datensammlungen bzw. der Rechtfertigung der Einsicht, geht in der Formulierung des Antrages Loeb François überhaupt nicht. Ich hätte grosse Bedenken gegenüber der von Herrn Loeb vorgeschlagenen Litera c, denn hier wird das Gläubigerinteresse kommerziell motiviert, und deshalb kommt das Datenschutz- und Persönlichkeitsschutzinteresse zu kurz. Aus diesen Gründen möchte ich Sie bitten, der Mehrheit der Kommission und dem Bundesrat zuzustimmen. Ich erkläre aber gegenüber der Minderheit ausdrücklich, dass ich im Zweitrat beantragen werde, Absatz 3 Litera b in die Mehrheits- und Bundesratsfassung aufzunehmen. Dann werden wir eine ausgewogene Lösung haben. Vollmer, Sprecher der Minderheit: Die Meinungen zum Hauptinhalt des Antrages der Minderheit sind ja gemacht Herr Bundesrat Koller hat aber signalisiert, dass Absatz 3 Buchstabe b etwas aufnimmt, das im Vorschlag des Bundesrates vergessen worden ist. Auch der Kommissionssprecher, Herr Steinegger, hat in seinem Referat ausdrücklich gesagt, dass der hier vorgesehene Schutz des Schuldners zu Recht erfolgt, weil missbräuchliche Betreibungen im Register stehen können. Es gibt keinen Grund, die Einsicht zu gewähren und diesen Buchstaben b nicht in die Liste der Fälle aufzunehmen, in welchen die Aemter keine Auskunft geben dürfen. Weil wir nicht wissen, wie sich der Ständerat verhält, und weil wir keine Differenz zum Bundesrat schaffen wollen, schlage ich vor, dass wir über diesen Buchstaben separat abstimmen. Er ist unbestritten, sowohl von seiten des Bundesrates als auch von seiten der Kommission. Damit haben wir dem Ständerat unsere Haltung ganz klar signalisiert. Ich bitte Sie also, bei Absatz 3 Buchstabe b der Minderheit zuzustimmen. Damit stehen Sie in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Aussagen sowohl des Kommissionspräsidenten als auch des Bundesrates. Loeb François: Ich will mit meinem Antrag nichts anderes erreichen, als dass jede Person, die ein Interesse glaubhaft macht, Auskunft bekommt; dieses glaubhaft gemachte Interesse soll also in das Gesetz aufgenommen werden, weil wir wissen, dass jetzt Probleme bei der Auskunftserteilung bestehen. Bei Artikel 8a Absatz Ibis Buchstabe c geht es mir vor allem darum, dass gerade kleine und mittlere Firmen ihre Zeit nicht mit Administrationsarbeiten vergeuden können und glücklich darüber sind, wenn ihnen jemand Hilfe leisten und sie unterstützen kann. Es geht vor allem darum, dass weniger Konkurse entstehen, dass wir in der Wirtschaft Auskünfte erhalten können und durch mehr Informalioen Konkurse und Kettenkonkurse vermieden werden können und dass nicht Probleme entstehen, weil zu wenig Information vorhanden ist. Abs. Ibis-AI. Ibis Erste Abstimmung - Premier vote Für den Antrag Loeb François (Abs. 1 bis Bst a, b) 78 Stimmen Dagegen 7 Stimmen Zweite Abstimmung - Deuxième vote Für den Antrag Loeb François (Abs. 1 bis Bst. c) 57 Stimmen Dagegen 59 Stimmen Abs. 1-4-AI. 1-4 Abstimmung - Vote Für den Antrag der Mehrheit 94 Stimmen Für den Antrag der Minderheit 45 Stimmen Präsident: Ich schlage Ihnen vor, dass wir noch über den mündlich vorgetragenen Antrag Vollmer abstimmen, d. h., dass Absatz 3 Buchstabe b gemäss Antrag der Minderheit zu Absatz 2 Buchstabe c in der Fassung Mehrheit/Loeb François würde. Der Bundesrat ist mit diesem Antrag einverstanden. Abstimmung - Vote Für den Antrag Vollmer 81 Stimmen Dagegen 19 Stimmen Art. 9-20 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Angenommen -Adopté Art. 20a Antrag der Kommission Abs. 1

#### **E. 4**

Les actes notariés revêtus de la formule exécutoire et constatant une créance en argent exigible. Abs. 1, 2 Ziff. 1-3-AI. 1,2 eh. 1-3 Angenommen -Adopté Abs. 2 Ziff. 4-AI. 2 eh. 4 Vershoben - Renvoyé Art. 81-85 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen -Adopté Art. 85a Antrag der Kommission Mehrheit Streichen Minderheit (Rechsteiner, Borei François, Dünki, Eggenberger, Leuenberger Ernst, Thür) Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Art.85a Proposition de la commission Majorité Biffer Minorité (Rechsteiner, Borei François, Dünki, Eggenberger, Leuenberger Ernst, Thür) Adhérer au projet du Conseil fédéral Rechsteiner, Sprecher der Minderheit: Ich möchte Ihnen be- antragen, bei Artikel 85a dem Bundesrat zu folgen. Sie würden damit gleichzeitig dem Vorschlag der Expertenkommission und jenem Vorschlag folgen, der im Vernehmlassungsverfah- ren unter den verschiedenen Beteiligten eine klare Mehrheit gefunden hat Es handelt sich um den sehr vernünftigen Vor- schlag des Bundesrates, eine neue negative Feststellungs- klage im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht einzuführen. Das heutige Recht hat Nachteile; auch der Vorschlag der Kom- missionsmehrheit (Streichen) führt zu erheblichen Nachteilen. Weshalb? Es ist nach dem schweizerischen Schuldbetrei- bungsrecht möglich, jemanden voraussetzungslos zu betrei- ben. Es kann jedermann betreiben, ohne dass dafür eine Be- gründung gegeben ist Eine Betreuung kann auf noch so halt- lose Gründe gestützt sein, sie nimmt ihren Lauf. Das ist dann schlimm, wenn der Betriebene den Rechtsvor- schlag verpasst Wenn jemand den Rechtsvorschlag verpasst, nimmt die Betreuung ihren Lauf, unabhängig davon, ob die Schuld je bestanden hat oder nicht, nämlich dann, wenn die Voraussetzungen für einen nachträglichen Rechtsvorschlag nicht erfüllt sind - dafür müssen aber entschuld bare Gründe vorliegen -, oder auch dann, wenn nicht eine Klage im Sinne von Artikel 85 angestrebt werden kann; aber dafür braucht es den Urkundenbeweis. In allen anderen Fällen nimmt die Be- treibung bis hin zur Vollstreckung ihren Lauf; obwohl die Schuld nicht besteht, ist der Schuldner oder die Schuldnerin in solchen Fällen darauf angewiesen, später eine Rückforde- rungsklage einzureichen. Aber das kann dann unter Umstän- den -je nachdem, um wen es sich beim Gläubiger handelt- nur noch ein Anspruch auf dem Papier sein, wenn vom Gläubi- ger nichts mehr zu holen ist Das ist ein System, das gegen- über Schuldnerinnen und Schuldnern - insbesondere gegen- über nichtprofessionellen Schuldnerinnen und Schuldnern - sehr schlecht ist Das formelle Recht - das ist ein allgemeiner Grundsatz - sollte der Durchsetzung des materiellen Rechtes dienen; es sollte die Durchsetzung des materiellen Rechtes verwirklichen und die Verwirklichung des materiellen Rechtes wenigstens nicht noch behindern. Das heutige Vollstreckungsrecht bewirkt in diesem Punkt ge- nau das Gegenteil. Es kann jemand ohne jede Begründung und ohne jede richterliche Kontrolle betrieben werden. Wenn jemand den Rechtsvorschlag verpasst, nimmt die Betreuung ihren Lauf. Es braucht dafür ein Korrektiv. Dieses Korrektiv ist nach dem Vorschlag des Bundesrates die sogenannte nega- tive Feststellungsklage. Wenn jemand vor einem Gericht be-

Poursuite pour dettes et faillite. Loi fédérale 20 N 1er mars 1993 weisen kann, dass die Schuld nicht besteht- nicht einfach be- haupten, sondern beweisen -, sollte die Betreuung vorläufig eingestellt werden können. Und wenn dies definitiv bewiesen worden ist, sollte die Betreuung auch aufgehoben werden. Es ist nicht gerecht, dass jemand eine Forderung bezahlen muss, die nur behauptet wird, aber nicht besteht Die negative Feststellungsklage, dieses neue Rechtsinstitut, das die Expertenkommission, aber auch der Bundesrat vor- schlagen, ist gerade für nicht gewandte Schuldner, für sozial schwache Schuldner von Bedeutung, wenn sie professionell vorgehenden Kleinkreditbanken gegenüberstehen. Dort wirkt sich jede Nachlässigkeit im Zusammenhang mit einem Rechtsvorschlag fatal aus. Für solche Schuldnerinnen und Schuldner braucht es ein Korrektiv in Form dieser negativen Feststellungsklage. Nachteile aus Sicht der Gläubiger, die zählen würden, können nicht

namhaft gemacht werden. Aus Sicht des Gläubigers werden alle Massnahmen ausser der Vollstreckung selbst ergriffen. Die Pfändung erfolgt bei der Betreibung auf Pfändung und damit auch die Sicherstellung; damit sind die Gläubigerinteressen inklusive Zinsenlauf gewahrt. Der Bundesrat und die Kommissionsmehrheit - ich habe das bereits beim Eintreten gesagt - legen uns eine stark durch die Gläubigerinteressen geprägte Vorlage vor. Es wäre vollkommen falsch und würde ein neues Ungleichgewicht schaffen, wenn nun das fast einzige Korrektiv, das die Expertenkommission und der Bundesrat zugunsten der Schuldnerinnen und Schuldner! Betreibungsrecht vorschlagen, noch herausgebrochen würde - dieses Korrektiv, das einem zu Unrecht betriebenen Schuldner doch noch zu seinem Recht verhelfen kann, auch wenn er den Rechtsvorschlag verpasst hat. Wenn dieses Korrektiv herausgebrochen wird, wird die ohnehin ungleichgewichtige Vorlage zu Lasten der Schuldnerinnen und Schuldner noch ungleichgewichtiger, noch «gläubigerlastiger». Es muss noch angefügt werden, dass bei einer Ablehnung dieses Vorschlages des Bundesrates die Gefahr besteht, dass sich die Situation gegenüber heute noch verschlechtert. Es ist ja immerhin so - darauf weist die Botschaft ausdrücklich hin -, dass beispielsweise im Kommentar Fritzsche/Walder steht, eine solche Feststellungsklage könne, weil sie nicht geregelt sei, schon heute erhoben werden. Auch aus dem Bundesgerichtsentscheid 110 II 352 kann dasselbe abgeleitet werden. Es ist somit zumindest offen, ob nicht heute schon eine solche negative Feststellungsklage geltend gemacht werden kann. Wenn der Vorschlag des Bundesrates abgelehnt wird, besteht die Gefahr, dass diese Situation negativ präjudiziert wird, dass aus dieser Entscheidung des Gesetzgebers heute ein sogenanntes qualifiziertes Schweigen abgeleitet wird. Das wäre meines Erachtens fatal. Es wäre nicht gerecht, wenn ein Schuldner, eine Schuldnerin eine Schuld bezahlen müssten, obwohl sie nicht besteht, nur weil sie oder er den Rechtsvorschlag aus Nachlässigkeit verpasst hat oder weil sie oder er der Sache nicht gewachsen war. In diesem Sinne bringt nur der Vorschlag des Bundesrates ein Korrektiv. Ich möchte Sie namens der Kommissionsminderheit bitten, dem Vorschlag des Bundesrates zuzustimmen. Hess Peter: In der Kommission haben wir in der Tat sehr lange über die Nützlichkeit der Einfügung dieses Artikels 85a gesprochen. Wie Sie sehen, haben wir bereits im heutigen Recht den Artikel 85, der verlangt, dass die allfällige Bezahlung oder Stundung einer Schuld durch Urkunden nachgewiesen wird; in diesem Fall kann der Richter im summarischen Verfahren - in einem Schnellverfahren - die Aufhebung oder Einstellung der Betreibung verfügen. Bis heute ist es gelegentlich vorgekommen, dass jemand eine Nichtschuld bezahlt hat bzw. dass er keine Dokumente mehr vorweisen konnte. Diese Schuldner sind jeweils auf den Artikel 86 angewiesen, d. h., sie müssen die sogenannte Rückforderungsklage gemäss Artikel 63 OR anrufen. Wie Sie sehen, wird gemäss Artikel 86 Absatz 3 SchKG die Rückforderungsklage nur vom Nachweis der Nichtschuld abhängig gemacht. Herr Rechsteiner hat gesagt, man könne Artikel 85a als eines der wenigen wichtigen Korrekturen zugunsten der Schuldner betrachten; wenn dieser Artikel 85a gestrichen würde, käme dies einer ungerechtfertigten Bevorzugung der Gläubiger gleich. Ich möchte dem im aller Klarheit widersprechen. Das zentrale Element dieses Artikels 85a - so gut er gemeint ist - ist doch, dass wir dem Schuldner ein neues Mittel zur Verzögerung in die Hand geben. Wohl heisst es in Absatz 4 (Fahne, S. 22): «Der Prozess wird im beschleunigten Verfahren geführt.» Doch alle unter Ihnen, die schon einmal an einem Prozess im beschleunigten Verfahren beteiligt waren, wissen, dass es heute kaum mehr schneller geht, ob jetzt ein Prozess im ordentlichen oder im beschleunigten Verfahren durchgeführt wird. Der entscheidende Unterschied ist, dass im summarischen Verfahren gemäss Artikel 85 keine Beweise abgenommen

werden, sondern dass auf das Glaubhaftmachen des Nichtbezahlens aufgrund von Urkunden abgestellt wird, wogegen Artikel 85a praktisch ein neues, volles Zivilverfahren einführt, das aufgrund der Rechtsmittelmöglichkeiten ein Betreibungsverfahren im schlimmsten Fall um Jahre verzögern kann. Man kann wohl in guten Treuen sagen, man müsse dem Schuldner, der zu Unrecht bezahlt hat - ein Schuldner, der ohne Quittung bezahlt hat, was heute eher selten der Fall sein müsste -, ein neues Rechtsmittel geben. Aber wie gesagt: Es kann ohne Probleme auf den Artikel 63 OR, die Rückforderungsklage, verwiesen werden. Dort hat er die gleichen Möglichkeiten und Rückforderungsmittel, nur kann der ordentliche Richter, der gestützt auf die Rückforderungsklage im Zusammenhang mit einer bezahlten Schuld urteilen muss, nicht in das Betreibungsverfahren eingreifen. Ein weiterer Grund ist, dass im Verfahrensrecht auch die Frage der Wiederherstellung von Fristen generell etwas großzügiger geregelt wurde. Das heisst, dass auch hier der Schuldner, der eine Frist verpasst hat, nicht mehr von der vollen Rigorosität des Verfahrens betroffen wird. Ich bin der Meinung, dass wir im Rahmen der Abwägung zwischen dem klaren und auf zeitlich strukturierte Abläufe festgelegten Konkursrecht und den Interessen der Schuldner, im Ausnahmefall hier eine Betreibung wieder beseitigen zu können, dem klaren Verfahren zustimmen sollten, also Artikel 85a gemäss Antrag der Mehrheit streichen müssen. M. Borei François: *Il n'y a pas que de gentils créanciers et de méchants débiteurs, ai-je dit dans l'entrée en matière, et c'est en l'occurrence pour défendre le débiteur dans des cas manifestement abusifs que la minorité de la commission vous invite à reprendre la proposition du groupe de travail que le Conseil fédéral avait également acceptée. Il arrive en effet quelquefois que des demandes de créance soient ouvertes pour des raisons qui n'ont aucun rapport avec la réalité. A ce propos, je cite le message du Conseil fédéral, p. 79: «Actuellement, si le débiteur poursuivi a omis de se défendre à temps, il est tenu de laisser une poursuite suivre son cours, même si elle se fonde sur une créance inexistante ou inexigible.» Cela peut arriver si le débiteur estime la poursuite infondée et laisse courir les choses en se disant qu'on lui donnera raison de toute manière. C'est contre cet abus qu'il s'agit de protéger le débiteur. Il est évident qu'a posteriori ce dernier aurait le droit d'essayer de récupérer ce qui aurait été indûment perçu, mais il court le risque, dans ce cas-là, qu'entre temps le créancier soit devenu insolvable et de perdre alors ce qu'il ne devait pas du tout rembourser à un créancier abusif. Il est donc indispensable, à notre avis, de soutenir la proposition du Conseil fédéral et du groupe de travail qui, au cours de ses travaux, a considéré que c'était là un progrès indispensable en faveur des débiteurs.* Frau Nabholz: Ich beantrage Ihnen namens der freisinnig-demokratischen Fraktion, den Minderheitsantrag abzulehnen. Das Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren ist eine zugegebenermassen sehr straffe Ordnung. Aber diese straffe Ordnung hat ihren Sinn darin, dass man relativ rasch zu einer Lösung und zu einem Ergebnis gelangen kann. Man kann das Verfahren darum nicht einfach zu jedem beliebigen Zeitpunkt unterbrechen, selbst wenn die Motive, die zum Vorschlag des Bundesrates geführt haben, anerkannt werden müssen.

I.März 1993 N 21 Schuldbetreibung und Konkurs. Bundesgesetz Es kann stossende Fälle geben. Von einem eigentlichen Notstand, der durch das bisherige Fehlen einer negativen Feststellungsklage entstanden wäre, kann aber nicht die Rede sein. Eine äusserst problematische Situation könnte sich durch Einführung dieses neuen Rechtsmittels ergeben, denn das gesamte Verfahren könnte in jedem einzelnen Stadium, also zum Beispiel auch bereits nach einer vollzogenen Räumung, wieder unterbrochen werden. Wie Kollega Hess zu Recht ausführt, ist ganz klar, trotz summarischem Verfahren, dass der Richter praktisch

den vollen Beweis abnehmen muss. Damit stehen wir vor einer Situation wie beim ordentlichen Verfahren. Das bedeutet, dass mit allen Instanzen, die man in einem solchen Verfahren auch noch durchlaufen kann, ein laufendes Betreibungsverfahren auf zwei bis drei Jahre hinaus verzögert werden kann. Ich möchte daran erinnern, dass sehr oft erhebliche Beträge auf dem Spiele stehen und dass durch solche Unterbrechungen bei grösseren Schuldbeträgen schon durch den Zinsenlauf ganz erhebliche Interessen tangiert sind. Ich bitte Sie daher im Namen der FDP-Fraktion, den Minderheitsantrag abzulehnen und der Mehrheit zuzustimmen. Präsidentin: Die grüne Fraktion lässt mitteilen, dass sie die Minderheit unterstützt; die liberale Fraktion lässt mitteilen, dass sie die Mehrheit unterstützt. Steinegger, Berichterstatter: Wenn ein Rechtsvorschlag erhoben wird, kann er beseitigt werden: a. durch die provisorische Rechtsöffnung; b. durch die definitive Rechtsöffnung; oder c. durch die gerichtliche Klage, die Anerkennungsklage. Wenn der Schuldner im Rechtsöffnungsverfahren unterlegen ist, hat er ein weiteres Verteidigungsmittel mit der Aberkennungsklage; lesen Sie Artikel 83 des Gesetzes. Trotz dieser Sicherung ist es möglich, dass dem Schuldner zu Unrecht Rechtsöffnung gewährt worden ist oder dass der Schuldner es verpasst hat, Rechtsvorschlag zu erheben, oder dass der Schuldner es im Rechtsöffnungsverfahren versäumt hat, die richtigen Einreden zu erheben, oder dass er die Frist für die Aberkennungsklage verpasst hat. Dann hat der Schuldner eine weitere Möglichkeit, nämlich das Einstellungs- und Aufhebungsverfahren nach Artikel 85, wonach er einfach beweisen muss, dass er bezahlt hat. Schliesslich gibt es eine weitere Sicherung, nämlich die Rückforderungsklage nach Artikel 86 bzw. in der Wechselbetreibung nach Artikel 187, wenn er etwas bezahlt hat, das er eigentlich nicht geschuldet hat. Nun schlägt der Bundesrat in Artikel 85a noch ein weiteres Sicherungsmittel vor, nämlich diese sogenannte allgemeine Feststellungsklage. Sie haben also schon eine ganze Kaskade von Sicherungsmitteln für den Schuldner, und es soll ein zusätzliches hinzukommen. Die Kommissionmehrheit erachtet diese neue Verfahrensmöglichkeit als überflüssig. Frau Nabholz hat es gesagt: Es ist unter dem bisherigen System kein Notstand entstanden. Klar gibt es irgendeinmal einen solchen Fall, aber man kann nicht sagen, dass da ein Notstand entstanden ist. Ferner haben Sie für dieses zusätzliche Verfahren eine sehr tiefe Starthürde. Sie müssen nur behaupten, es habe keine Schuld bestanden, es sei gestundet, bezahlt worden oder irgend etwas in dieser Art. Sie können mit leichten Behauptungen das Verfahren bereits in Betrieb setzen. Sie haben dann noch ein Vorverfahren, wo sich der Richter über die Aussichtslosigkeit oder eben die Möglichkeit, dass diese Klage berechtigt ist, Gedanken machen muss. Ueberall, wo Sie eine Zweiteilung von Verfahren haben, haben Sie längere Verfahren, als wenn Sie das zusammen diskutieren würden. Jedermann kann in jedem Stadium - Frau Nabholz hat es gesagt - diese Feststellungsklage erheben. Sie erhalten also keine zusätzliche Rechtssicherheit. Mit den Rechtsmitteln zusammen kann das Jahre dauern. Sie haben das beschleunigte Verfahren, aber dort gilt - Kollege Hess hat es gesagt - voller Beweis. Sie müssen ein Beweisverfahren durchführen. Und noch einmal: Derartige Verfahren haben eindeutig prozessverlängernde Wirkung, insbesondere wenn sie noch einen Vorentscheid über die Aussichtslosigkeit enthalten. Die Kommissionmehrheit ist deshalb der Auffassung, dass dieses zusätzliche Verfahren überflüssig ist und sogar kontraproduktive Wirkungen hat, dass nämlich in vielen Verfahren dann noch - wenn den Schuldnern das Wasser bis zum Hals steht - irgend etwas versucht wird und man sich mit dieser allgemeinen Feststellungsklage in zusätzliche Kosten stürzt und dadurch weitere Schäden volkswirtschaftlicher Art entstehen. M. Guinand, rapporteur: Selon l'article 85a (nouveau)

pro- posé par le Conseil fédéral, il devrait être loisible au débiteur poursuivi défaire constater en tout temps que la dette n'existe plus ou qu'un sursis a été accordé. La majorité de la commission estime que cette règle, qui n'existe pas aujourd'hui, pourrait permettre à un débiteur de bloquer la procédure de poursuite aux seules fins de gagner du temps. En réalité, la situation ne se présente que lorsque le débiteur a négligé de faire opposition au commandement de payer ou lorsqu'il n'est pas parvenu à empêcher la poursuite de la procédure, faute de pouvoir apporter la preuve qu'il ne devait pas le montant réclamé. Mais dans cette hypothèse, l'article 86 donne déjà au débiteur la possibilité d'obtenir la restitution sur la seule preuve que la somme qu'il a été contraint de payer n'était pas due. Pour la majorité de la commission, cette disposition est suffisante, sans qu'il soit nécessaire d'introduire une nouvelle voie de droit qui pourrait retarder les procédures et permettre des abus. La majorité de la commission a décidé (par 10 voix contre 7) de vous inviter à ne pas suivre la proposition du Conseil fédéral et à refuser l'article 85a (nouveau).

Bundesrat Koller: Diese sogenannte negative Feststellungsklage hat der Bundesrat vorgeschlagen, um dem Schuldner in all jenen Fällen zu helfen, wo er eine Nichtschuld bezahlen muss. Ich will Ihnen das an einem praktischen Beispiel erläutern. Es wird beispielsweise ein gerichtlicher Vergleich vollstreckt, gegen den der Schuldner Willensmängel geltend machen könnte, beispielsweise eine absichtliche Täuschung. Hat er nun aber für die absichtliche Täuschung keine Beweisurkunde in der Hand, dann bleibt ihm -obwohl eine Nichtschuld besteht- heute nichts anderes übrig, als die Schuld zu bezahlen. Er muss dann nachher - wenn er überzeugt ist, dass die Schuld eine Nichtschuld ist- die Zahlung zurückfordern. Das scheint uns einfach ein unangemessenes System zu sein. Die Mehrheit der Kommission hat nun Bedenken geäußert, dass diese negative Feststellungsklage trölerisch missbraucht werden könnte. Ich könnte diesen Vorwurf begreifen, wenn die Erhebung der negativen Feststellungsklage automatisch immer zugleich eine Einstellung der Betreibung zur Folge hätte. Das ist aber nach dem Vorschlag des Bundesrates nicht der Fall; ich verweise auf Absatz 2 von Artikel 85a In aussichtslosen Klagefällen wird der Richter die Betreibung immer störungsfrei weiterlaufen lassen, bis sich die Klage durch den Betreibungsabschluss von selbst erledigt hat Eine aussichtslose Klage wird daher den betreibenden Gläubiger überhaupt nicht belasten. Ist die Klage dagegen nicht aussichtslos, greift der Richter nach unserem Vorschlag auch erst ein, wenn die Betreibung für den Gläubiger ein sicheres Stadium erreicht hat, also in der Pfändungsbetreibung mindestens die provisorische Rändung oder in der Konkursbetreibung die Konkursandrohung. Ich vermag daher nicht einzusehen, warum man diesen materiellrechtlichen Schutz nicht gewähren will, wenn wir Ihnen in Absatz 2 die nötigen Vorkehrungen gegen trölerisches, missbräuchliches Verhalten vorschlagen. Denn wenn Sie den ganzen Artikel streichen, wird in meinem Beispiel - wie gesagt - die Folge die sein, dass der betroffene Schuldner zahlen muss, und erst wenn er bezahlt hat, kann er mit einer Rückforderungsklage kommen. Das scheint mir wirklich nicht der Weisheit letzter Schluss zu sein. Ich bitte Sie daher, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

Poursuite pour dettes et faillite. Loi fédérale 22 N 1er mars 1993 David: Ich beantrage Ihnen, getrennt abzustimmen, nämlich über die Absätze 1,3 und 4 zusammen und über den Absatz 2 separat, und zwar deshalb, weil hier zwei Dinge zur Diskussion stehen: einerseits, ob ein Betriebener jederzeit feststellen lassen können soll, dass er keine Schuld habe. Es ist von mir aus gesehen ein legitimes Interesse des Schuldners, dass er jederzeit eine solche Feststellungsklage einreichen kann und nicht bis zur Rückforderungsklage warten muss. Andererseits ist wegzulassen, dass das Gericht deswegen vorläufig die Betreibung

einstellen kann. Damit bin ich nicht einverstanden. Der Schuldner soll die Möglichkeit haben, sofort zu klagen. Er soll nicht bis zur Rückforderungsklage warten müssen, aber die Betreuung soll weiterlaufen. Wenn Sie die Absätze 1,3 und 4 nach meinem Antrag gutheissen, wäre einerseits sichergestellt, dass die Betreuung weiterläuft, andererseits, dass der Betriebene sofort das Nichtbestehen seiner Schuld gerichtlich feststellen lassen kann. Ich möchte diesen Antrag noch mit den bestehenden Anträgen vergleichen: Er liegt zwischen dem Antrag der Minderheit (Bundesrat) und dem Antrag der Mehrheit, ist also eine Zwischenlösung, die sowohl den Gläubiger- als auch den Schuldnerinteressen Rechnung trägt. Ich bitte Sie also, in der erwähnten Form - getrennt - abzustimmen. Präsident: Wird der Ordnungsantrag David bestritten? - Das ist nicht der Fall. Abs. 2 -AI. 2 Abstimmung - Vote Für den Antrag der Mehrheit 96 Stimmen Für den Antrag der Minderheit 34 Stimmen Abs. 1, 3,4-AI. 1, 3,4 Für den Antrag der Minderheit 85 Stimmen Für den Antrag der Mehrheit 78 Stimmen Art. 86,87 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Angenommen -Adopté Art. 88 Antrag der Kommission Abs. 1-3 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Abs. 4 (neu) Eine Forderungssumme in fremder Währung kann auf Begehren des Gläubigers nach dem Kurs am Tage des Fortsetzungsbegehrens erneut in die Landeswährung umgerechnet werden. Art. 88 Proposition de la commission AI. 1-3 Adhérer au projet du Conseil fédéral AI. 4 (nouveau) A la demande du créancier, une somme en valeur étrangère peut être convertie de nouveau en valeur légale suisse au cours du jour de la réquisition de la continuation de la poursuite. Angenommen -Adopté Art. 89-91 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Angenommen -Adopté Art. 92 Antrag der Kommission Abs. 1 Ziff. 1 Mehrheit Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Minderheit (Borei François, Eggenberger, Leuenberger Ernst, Rechsteiner, Thür) 1 Effekten, Geräte, Hausgeräte soweit sie unentbehrlich und für eine minimale Lebensqualität bestimmt sind. Abs. 1 Ziff. 3,6, 7 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Abs. 1 Ziff. 8 Mehrheit

## **E. 8**

Les prestations d'assistance et les subsides.... AI. 1 ch. 9, 9a, 10-12, al. 2-4 Adhérer au projet du Conseil fédéral Abs. 1 Ziff. 1 -AI. 1 ch. 1 M. Borei François, porte-parole de la minorité: La proposition de minorité à l'article 92 alinéa premier chiffre 1 que je soutiens est une proposition de détail étant donné que la question fondamentale sera traitée à l'article 93. Il s'agit ici des biens saisissables, et plus particulièrement des objets réservés à l'usage personnel du débiteur ou de sa famille. Il est admis de longue date que si l'on peut encore «mettre un débiteur sur la paille», cette expression est plus une formule, une image, qu'une réalité, et qu'un certain nombre de choses sont laissées au débiteur. Alors, il y a deux manières de voir les choses et nous vous proposons, plutôt que d'énoncer en substance que l'on laisse les objets qui sont absolument indispensables - c'est la proposition du Conseil fédéral -, de préciser que l'on laisse à disposition du débiteur et de sa famille les objets «en tant qu'ils sont indispensables et nécessaires à une qualité de vie minimale». Cela correspondra d'ailleurs vraisemblablement à la pratique actuelle et future. Une large marge d'appréciation est laissée à la jurisprudence. Le seul argument qui a été donné contre notre proposition était que justement il faudrait adapter la jurisprudence à la nou-

I.März 1993 N 23 Schuldbetreibung und Konkurs. Bundesgesetz velie formulation. Je crois que ce serait la moindre des choses dans un droit de poursuite et faillite moderne d'utiliser une terminologie qui corresponde à notre mode de pensée à l'heure actuelle: lorsqu'un

débiteur a des difficultés, on ne lui laisse pas seulement l'indispensable, mais on lui laisse à disposition de quoi vivre avec une qualité de vie minimale. C'est une conception plus moderne des choses, raison pour laquelle nous invitons à voter cette proposition. J'en profite pour défendre au nom du groupe socialiste la proposition de minorité Rechsteiner au chiffre 8. La commission n'a pas voulu entrer en matière sur le fait que les prestations d'assistance ne soient pas saisissables. Alors là, malgré tout, il nous paraît que la commission va trop loin dans la défense de l'intérêt des créanciers. Si un débiteur a droit, vu sa situation sociale, à des prestations d'assistance, il nous paraît véritablement abusif que le créancier puisse en profiter pour que tout ou partie des prestations précitées soient saisies. Cela signifie en clair que l'on utilise des prestations de l'Etat pour rembourser des créanciers privés. Nous vous invitons vivement, en la matière, à suivre la proposition de la minorité Rechsteiner. Leuenberger Ernst: Ich möchte sie namens der sozialdemokratischen Fraktion bitten, dem Minderheitsantrag Borei François zuzustimmen. Wir haben uns schon in der Kommission um dieses Detail recht lebhaft gestritten. Man hat da etwa gesagt, es würde das Bild vom kleinen armen Schuldner gezeichnet, dem man noch das letzte Hemd wegnehmen möchte. Dieses Bild habe ich gezeichnet, während die Gegenseite das Bild eines Schuldners gezeichnet hat, der schlicht und einfach ein liederlicher Kerl ist und dem man deshalb durchaus alles wegpfänden kann, was hier nicht namentlich erwähnt ist. Der Minderheitsantrag sieht vor, dass jene Geräte und Effekten, die für eine minimale Lebensqualität notwendig sind, nicht gepfändet werden sollen. Dieser Antrag ist ja nicht nur auf dem «Mist» unserer Räte gewachsen, sondern das ist ein Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft Konsumkredit. Dieser Vorschlag ist in jenem unseligen Moment geboren worden, als unsere Kamern sich dazu durchgerungen haben, kein Konsumkreditgesetz zu erlassen. Wir haben nämlich festzustellen, dass es Leute gibt, die zuerst dazu verführt werden, Konsumkredite aufzunehmen, vielleicht über ihre Verhältnisse zu leben, und dann, wenn sie in diesem Verfahren stecken, plötzlich völlig aus der Bahn geworfen werden, weil man ihnen - das mag für einige komisch tönen - noch den neuen Fernsehapparat und den Telefonapparat wegnimmt, die heute zu einem minimalen Lebensstandard gehören. Ich habe damals in der Kommission argumentiert, heute sei man zwar durchaus der Meinung, dass Straftäter einen gewissen Anspruch auf Resozialisierungshilfe hätten, dass man den Schuldner aber bis auf das Hemd ausziehen könne. Das hat ja nicht nur die Seite, dass das sehr unangenehm ist und unangenehme soziale Folgen für den betreffenden Schuldner haben kann, sondern das ist auch eine äusserst unangenehme Aufgabe für den Beamten, der sich in einem Haushalt zu schaffen machen und all diese Gegenstände unter Protest der betroffenen Leute pfänden muss. Wir finden, dass dieses Kriterium, das die Minderheit neu einführt, nämlich dass nicht gepfändet werden soll, was eine minimale Lebensqualität erlaubt, eine ganz wichtige kleine Ergänzung dieser Vorschriften ist. Wir möchten Sie daher bitten, diesem Vorschlag zuzustimmen. Steinegger, Berichterstatter: Wovon reden wir hier? Heute sind etwa 90 Prozent der Rändungen Einkommenspfändungen, d. h., die Lohnansprüche, Rentenansprüche, Forderungen werden gepfändet. Es gibt noch etwa 10 Prozent Sachpfändungen, und wir reden von diesen 10 Prozent. Bei der Einkommenspfändung muss der Notbedarf dem Schuldner belassen werden, und bei der Sachpfändung müssen die sogenannten Kompetenzstücke, welche absolut oder bloss relativ unpfändbar sind, dem Schuldner belassen werden. Die Minderheit möchte nun nicht nur die unentbehrlichen Gegenstände unpfändbar erklären, sie möchte nicht nur die Hausgeräte unpfändbar erklären, sondern auch die «Geräte» - was immer das ist - sollen unpfändbar sein. Im weiteren soll

es sich nicht nur um unentbehrliche Gegenstände handeln, sondern auch um solche, welche «für eine minimale Lebensqualität bestimmt sind». Die Mehrheit ist der Meinung, dass diesen Ergänzungen oder Aenderungen nicht zuzustimmen ist Selbst bei Entbehrlichkeit können Gegenstände ausnahmsweise unpfändbar sein, wenn sich die Wegnahme nicht rechtfertigt, weil der Erlös im Verhältnis zu den Kosten gering wäre. Es kommt oft vor, dass jemand etwas hat, das eigentlich nicht unentbehrlich wäre; weil es nichts hergibt, wird es aber dem Schuldner belassen. Was heisst minimale Lebensqualität? Das ist irgend etwas, das vom Pfändungsbeamten auszulegen wäre. Man müsste eine neue Praxis entwickeln, ohne dass man konkret sagte, worum es bei dieser minimalen Lebensqualität geht Welche weiteren Geräte neben den Hausgeräten sind das? Ist es die Videoausrüstung usw., die auch unpfändbar wäre? Wir müssen bei den nächsten Artikeln berücksichtigen, dass der Schuldner eine Leistung erhalten hat Er hat Kredit bekommen, irgendeinen Gegenstand, eine Leistung erhalten. Es geht dann um die Frage, ob er nun bereit ist, die eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten. Es kann nicht darum gehen, dass ich nachträglich den Wortbruch privilegiere, nämlich dann, wenn der Schuldner nicht bereit ist, seine Leistung zu erbringen. Die Meinung der Mehrheit ist, diesem Minderheitsantrag nicht zuzustimmen.

M. Guinand, rapporteur: La disposition dont nous parlons rend insaisissables les objets réservés à l'usage personnel du débiteur ou de sa famille. La disposition donne des exemples et surtout un critère: «en tant qu'ils sont indispensables». La proposition de la minorité entend ajouter: «et nécessaires à une qualité de vie minimale». On peut sans doute comprendre ce souci, mais il faut penser à ceux qui devront appliquer la règle. Selon quels critères vont-ils décider que tel ou tel objet est nécessaire à une qualité de vie minimale? C'est déjà difficile de dire si c'est indispensable ou non. Et puis sans doute y a-t-il des objets indispensables qui ne sont pas toujours nécessaires à une qualité de vie minimale et inversement des objets sans doute nécessaires à une qualité de vie minimale qui ne sont pas toujours indispensables. Si l'on veut maintenir la saisie d'objets mobiliers, on ne peut pas suivre la proposition de la minorité. Une telle proposition a été rejetée par 12 voix contre 6 dans les débats en commission.

Bundesrat Koller: Der Zusatz der Minderheit zu Artikel 92 Absatz 1 Ziffer 1 bringt auf der einen Seite nichts Neues, weil die Pfändungspraxis schon heute sozial gehandhabt wird. Es handelt sich hier um ein allgemeines Auslegungskriterium, und es wäre auch willkürlich, wenn wir dieses Leitprinzip der minimalen Lebensqualität, das natürlich den Nachteil der Unbestimmtheit hat, nur bei Ziffer 1 anbringen würden. Bei Ziffer 8 beispielsweise könnte das ebenso gerechtfertigt sein. Ein Buch, das ich nicht beruflich brauche, an dem ich aber sehr hänge, kann ebensosehr zu dieser minimalen Lebensqualität gehören. Ich möchte Sie daher bitten, diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

Abstimmung - Vote Für den Antrag der Mehrheit 94 Stimmen Für den Antrag der Minderheit 49 Stimmen Abs. 1 Ziff. 3, 6, 7-AI. 1 eh. 3, 6, 7 Angenommen - Adopté Abs. 1 Ziff. 8-AI. Ich. 8

Rechsteiner, Sprecher der Minderheit: Bei Artikel 92 Absatz 1 Ziffer 8 geht es um die Frage, ob Fürsorgeleistungen, welche Gemeinden ausrichten, zugunsten von Gläubigern gepfändet

Poursuite pour dettes et faillite. Loi fédérale 24 N 1er mars 1993 werden können. Für den Antrag der starken Kommissionsminderheit - der Antrag ist in der Kommission nur mit einer Stimme unterlegen - spricht die Vernunft, nicht nur die soziale Gerechtigkeit Die Haltung der Kommissionsmehrheit, welche an der Pfändbarkeit von Fürsorgeleistungen festhalten will, ist schwer verständlich. Ich hoffe, dass der Bundesrat diese Position nicht mehr in der Beratung vertreten wird; ich hoffe, dass es sich um ein Versehen gehandelt hat, dass Fürsorgeleistungen im Entwurf des Bundesrates nicht als unpfändbar bezeichnet wor-

den sind. Ich habe es bereits mehrfach gesagt: Die Revisionsvorlage, die wir heute behandeln, ist eine gläubigerfreundliche Vorlage; die Gläubigerinteressen haben diese Revisionsvorlage geprägt. In Artikel 92 wird nun aber zugunsten der Gläubiger übertrieben. Es ist prinzipiell nichts dagegen einzuwenden, dass die Umschreibung der unpfändbaren Gegenstände, die Umschreibung des unpfändbaren Einkommens, in Artikel 92 revidiert wird. Dass die bisherige, historisch gewachsene Ordnung sehr unsystematisch war, sei unbestritten. Man muss aber feststellen, dass die Regelung, die Bundesrat und Kommission generell zu Artikel 92 vorschlagen, gläubigerfreundlich ist. Man muss beispielsweise darauf hinweisen, dass die Leistungen, die Renten der Unfallversicherung bisher unpfändbar waren; unpfändbar waren bisher auch die Renten der Militärversicherung. Neu werden die Renten der Unfallversicherung und auch die Renten der Militärversicherung beschränkt pfändbar. Das ist ein Entgegenkommen, das sich zugunsten der Gläubiger auswirkt. Bei Fürsorgeleistungen muss sich das anders verhalten. Fürsorgeleistungen werden ja aufgrund des Anrechtes auf ein Existenzminimum festgelegt, aufgrund eines grundrechtlichen Anspruchs auf ein Existenzminimum. Es kann nicht angehen, dass dieser verfassungsmässige grundrechtliche Minimalanspruch auf ein Existenzminimum nun Pfändungen auslösen kann, noch von Gläubigern weggepfändet werden darf. Es ist doch geradezu grotesk, wenn Fürsorgeleistungen letztlich von Kleinkreditbanken gepfändet werden dürfen -für Kredite, die sie vorher, sei es fahrlässig oder nicht, ausgegeben haben. Das würde nichts anderes heissen, als dass Verluste einmal mehr sozialisiert, Gewinne aber zugunsten von Kleinkreditbanken privatisiert würden. Systematisch gesehen ist es so, dass bei dieser Gesamtrevision von Artikel 92 die Renten von Unfallversicherungen, auch die Renten von Militärversicherungen neu pfändbar, beschränkt pfändbar, werden. Das hat die Logik für sich. Aber in Artikel 92 Absatz 1 Ziffer 9a werden die Leistungen der ersten Säule weiterhin für unpfändbar erklärt: Leistungen der AHV, Leistungen der IV, aber auch Ergänzungsleistungen (EL). In der Botschaft wird einleuchtend begründet, dass es sich bei diesen Leistungen um die Sicherung des Existenzminimums handle; die Leistungen der ersten Säule dürften nicht gepfändet werden, weil sie ja nur den Existenzbedarf deckten. Genauso sind die Fürsorgeleistungen zu behandeln. Auch bei den Fürsorgeleistungen handelt es sich unbestrittenermassen um Leistungen, welche definitionsgemäss nur den Existenzbedarf decken, nicht weniger, als es die Leistungen der AHV, der IV und der EL tun. In dem Sinne wäre es ein flagranter Widerspruch zur Regelung in Ziffer 9a von Artikel 92 Absatz 1, wenn Fürsorgeleistungen pfändbar sein sollten. In der Kommission ist leider für die Mehrheit die Optik der Gläubiger allein, unabhängig von der Systematik, massgebend gewesen. Ich meine, dass es bei der Bezeichnung der unpfändbaren Gegenstände, aber auch der beschränkt pfändbaren Leistungen nun für einmal nicht in erster Linie um die Optik der Gläubiger gehen kann, sondern dass hier das Minimum definiert werden muss, das für den Schuldner oder für die Schuldnerin noch gelten muss, auf das er oder sie noch Anspruch hat. Zu diesem Minimum müssen die Fürsorgeleistungen gehören, die ja nur gerade das Existenzminimum abdecken. Dieses Existenzminimum soll Schuldnerinnen und Schuldner nicht weggenommen werden können, oder, umgekehrt gesagt, die Fürsorgeleistungen dürfen nicht zu Lasten des Gemeinwesens gepfändet werden. Ich möchte Sie deshalb ersuchen, dem Minderheitsantrag zuzustimmen. Steinegger, Berichterstatter: Bei Artikel 92 Absatz 1 Ziffer 8 geht es um einmalige Leistungen. Nach bisheriger Rechtsprechung hat es sich hier immer um eine Frage einmaliger Leistungen gehandelt. Die periodischen Leistungen sind in Artikel 93 geregelt. Sie sind beschränkt pfändbar; dort sind sie als

Unterhaltsleistungen bezeichnet Ich bin nicht ganz klug dar- aus geworden, ob Herr Rechsteiner nun auch periodische Lei- stungen erfasst haben möchte. Aber gemäss bisheriger Rechtsprechung zu Ziffer 8 von Artikel 92 Absatz 1 ist es nur um einmalige Leistungen gegangen. Die Minderheit möchte nun offenkundig einmalige Fürsorgeleistungen unpfändbar erklären. Da es sich um einmalige Lei- stungen handelt, dürfte der Anwendungsbereich bescheiden sein. Es stellt sich einfach die Frage, ob mit neuen Begriffen eine eingespielte Praxis in Frage gestellt werden soll. Aus die- sem Grund will die Mehrheit bei ihrem Vorschlag bleiben. Es ist zu mehreren Malen vom Bundesgericht ganz klar gesagt worden, dass es sich bei Ziffer 8 von Artikel 92 Absatz 1 um eine singuläre Rechtsvorschrift handelt, die man nicht ausdeh- nen und interpretieren kann. Es geht also um einmalige Lei- stungen, die nach der Minderheit nun - sofern es sich um Fürsorgeleistungen handelt-auch als unpfändbar erklärt wer- den können. M. Guinand, rapporteur: Au chiffre 8 de l'article 92 alinéa pre- mier, il s'agit de rendre insaisissables des prestations d'assis- tance en plus des subsides alloués à titre de secours. C'est du moins la proposition de la minorité. On peut en effet se deman- der s'il est préférable de rendre insaisissables de telles presta- tions qui sont versées pour venir en aide à une personne dans ses besoins immédiats et non pas nécessairement pour lui permettre d'amortir ses dettes. En réalité, la question qui me paraît se poser est celle de savoir s'il faut préciser dans cette disposition la pratique actuelle qui considère déjà comme in- saisissable une prestation unique, mais qui rend relativement insaisissables des prestations périodiques. La majorité de la commission a décidé de ne pas suivre cette proposition qui est présentée par la minorité (7 voix contre 6). Bundesrat Koller: Klar ist, dass die Leistungen der ersten Säule - der AHV/IV und der Ergänzungsleistungen - absolut unpfändbar bleiben; ich verweise auf Ziffer 9a von Artikel 92 Absatz 1. Dieser Antrag der Minderheit möchte nun aber offen- bar auch periodische, statutarische Fürsorgeleistungen als absolut unpfändbar statuieren; das widerspricht dem ganzen Prinzip, denn periodische statutarische Fürsorgeleistungen privater oder öffentlicher Kassen sollen künftig beschränkt pfändbar bleiben. Wir wollen die absolute Unpfändbarkeit auch künftig auf einmalige, auf besondere Notfälle ausgerich- tete Hilfeleistungen beschränken, wie das schon im geltenden Recht der Fall ist. Würden Sie dem Antrag der Minderheit zustimmen, hätte das auch eine Rechtsungleichheit zur Folge. Sie würden nämlich Empfänger von Fürsorgeleistungen besserstellen als Lohn- empfänger; das kann nicht der Sinn dieser Ordnung sein. Das ist der Grund, weshalb wir Ihnen empfehlen, der Fassung der Mehrheit und des Bundesrates zuzustimmen. Abstimmung - Vote Für den Antrag der Mehrheit 87 Stimmen Für den Antrag der Minderheit 54 Stimmen Abs. 1 Z/ff, 9, 9a, 10-12, Abs. 2-4 AI. 1 eh. 9, 9a, 10-12, al. 2-4 Angenommen -Adopté Präsident: Ich schlage Ihnen vor, dass wir hier den ver- schobenen Antrag Epiney Artikel 80 Absatz 2 Ziffer 4 (neu) be- handeln.

I.März 1993 N 25 Schuldbetreibung und Konkurs. Bundesgesetz Art. 80Abs. 2Ziff. 4 -Art. 80 al. 2 eh. 4 M. Epiney: Au terme de l'article 50 de la Convention de Lu- gano, les pays contractants, dont la Suisse, se sont engagés à doter leurs propres actes notariés de la force exécutoire. En d'autres termes, un acte notarié est assimilé à un jugement exécutoire permettant d'obtenir la mainlevée définitive de l'op- position. Or, Monsieur le Conseiller fédéral, il n'y a pas trace, en l'état actuel, dans le projet de loi, de la concrétisation du principe prévu à l'article 50 de la Convention de Lugano. Alors, je pourrais retirer cette proposition si vous nous donniez l'as- surance, Monsieur le Conseiller fédéral, que la commission du Conseil des Etats aura en mains le rapport qu'une commis- sion d'experts aurait dû vous fournir pour traiter de cette pro- blématique extrêmement importante. En

effet, si nous devons attendre une prochaine révision de la loi sur la poursuite pour dettes et la faillite, alors je serai obligé de maintenir l'ancrage de ce principe dans le projet de loi. J'attends de votre part, Monsieur le Conseiller fédéral, cette assurance, si vous pouvez nous la donner. Bundesrat Koller: Ich habe Ihnen, Herr Epiney, im Eintretens- referat gesagt, dass wir im Einverständnis mit Ihrer Kommis- sion eine Expertengruppe eingesetzt haben, die die Fragen der Vereinbarkeit des Lugano-Uebereinkommens mit dem re- vidierten Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz genau prü- fen wird, so dass der Bericht bereits im Zweitrat behandelt wer- den kann. Deshalb glaube ich, ist Ihrem Wunsch, dass diese Frage nun tatsächlich studiert und in den Zweitrat eingebracht wird, Genüge getan. Im Differenzbereinigungsverfahren werden Sie dann selbst- verständlich Gelegenheit haben, auf diese Frage zurückzu- kommen. Es ist sicher richtig, wenn wir zunächst diesen Be- richt der Expertengruppe abwarten. Präsident: Herr Epiney ist mit dieser Antwort einverstanden und zieht seinen Antrag zurück. Zurückgezogen - Retire Art. 93 Antrag der Kommission Abs. 1 Mehrheit Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Minderheit (Rechsteiner, Borei François, Eggenberger.Thür) .... gepfändet werden, als sie für den Schuldner und seine Fa- milie unter Berücksichtigung des sozialen Existenzminimums nicht notwendig sind. Der Bundesrat erlässt Richtlinien über dessen Berechnung. Abs. 2,3 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Antrag Leuenberger Moritz Abs.1 .... notwendig sind. Laufende Steuerschulden sind in die Be- rechnung des Existenzminimums einzubeziehen. Art. 93 Proposition de la commission AI.1 Majorité Adhérer au projet du Conseil fédéral Minorité (Rechsteiner, Borei François, Eggenberger, Thür) déduction faite de ce qui est nécessaire au débiteur et à sa famille au regard du minimum social d'existence. Le Conseil fédéral édicté des directives y relatives. AI. 2,3 Adhérer au projet du Conseil fédéral Proposition Leuenberger Moritz AI.1 .... au débiteur et à sa famille. Les dettes courantes concernant les impôts doivent être comprises dans le calcul du revenu minimum. Abs. 1 -AI. 1 Rechsteiner, Sprecher der Minderheit: Beim Minderheitsan- trag zu Artikel 93 geht es um einen zentralen Antrag im Zusam- menhang mit der Armutproblematik. Bei diesem Artikel wird nämlich festgelegt und umschrieben, was Schuldnerinnen und Schuldner, die Erwerbseinkommen haben, die einen Verdienst erzielen, über die Lohnpfändung weggenommen werden darf und was ihnen belassen werden muss. Damit geht es gleichzeitig um die Frage der Umschreibung des Exi- stenzminimums bzw. des Mimimums, das den Menschen, die betrieben werden, für den Existenzbedarf am Schluss noch verbleibt. Gleichzeitig geht es auch um das, was in der Praxis als Grundrecht auf ein Existenzminimum eine Rolle spielt Es ist heute in der Literatur weitgehend anerkannt, dass das Recht auf ein angemessenes Existenzminimum besteht - zwar durch das Bundesgericht noch nicht, aber in der Lehre. Auch in den Vorarbeiten zur Totalrevision der Bundesverfas- sung ist jeweils festgestellt worden, dass ein solches Grund- recht auf ein Existenzminimum in einer neuen Verfassung auf- genommen werden müsste, und im Rahmen dieser Vorarbei- ten - ich möchte das nur politisch bemerken - hat dies sogar die FDP anerkannt. Und beim Grundrecht auf ein Existenzmi- nimum handelt es sich zweifellos um das angemessene, das soziale Existenzminimum. Das bisherige betreibungsrechtliche Existenzminimum - da- mit komme ich zu Artikel 93 im speziellen -, das nun gemäss der Kommissionmehrheit in Artikel 93 unverändert übernom- men werden soll, liegt deutlich und klar unter dem sozialen Existenzminimum. Es genügt den verfassungsmässigen An- forderungen an ein soziales Existenzminimum nicht Das ein- mal deshalb, weil es betragsmässig zu tief angesetzt wird. Das betreibungsrechtliche Existenzminimum liegt unter dem, was Fürsorgeämter, wenn sie Unterstützungen ausrichten müs- sen, als Existenzminimum

festlegen. Und das - das wissen alle, die damit zu tun haben -, was die Fürsorgeämter als Existenzminimum festlegen, ist schon sehr wenig. Eine Begründung liegt darin, dass die Grundbeträge, die von den Kantonen festgelegt werden, niedrig sind und dass insbesondere auch die Kinderbeiträge sehr tief sind. Ein weiterer Grund, weshalb das betriebsrechtliche Existenzminimum viel zu tief liegt - gemessen am Anspruch auf ein angemessenes Existenzminimum, am grundrechtlichen Anspruch auf ein Existenzminimum -, ist die Tatsache, dass die laufenden Steuern für die Berechnung dieses Existenzminimums nicht berücksichtigt werden - weder nach der Praxis zum bisherigen Artikel 93 SchKG noch nach der Fassung der Kommissionsmehrheit. Der Umstand, dass die laufenden Steuern, die jedermann erwachsen, der ein Einkommen erzielt, also gewissermassen einen Zwangsbedarf darstellen, führt dazu, dass sich jemand zwangsläufig immer mehr verschulden muss, während die Lohnpfändung läuft. In dieser Zeit verschlimmert sich die Situation, anstatt sich zu verbessern. Jemand, der von einer Lohnpfändung betroffen ist, versinkt regelmässig immer stärker im Schuldensumpf, weil die Steuern weiter auflaufen, sofern das Steueramt nicht Gnade walten lässt und einen Steuererlass zulässt. Das ist aber kein Anspruch, kein Recht, sondern gewissermassen ein Gnadenbeweis; effektiv kommen die Steuern in dieser Phase dazu. Auch weitere elementare Ansprüche werden bei der Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums nicht berücksichtigt; ich denke dabei beispielsweise an die Telefongebühren. In der Praxis der Betreibungsämter wird davon ausgegangen, dass ein Schuldner, dessen Lohn gepfändet wird, im Regelfall keinen Anspruch auf ein Telefon hat, es sei denn, dass es zur Erzielung seines Erwerbseinkommens notwendig sei. Es kam in der Kommission während der Diskussion über die-

Poursuite pour dettes et faillite. Loi fédérale 26 N 1er mars 1993 sen Antrag zum Ausdruck, dass für die Kommissionsmehrheit auch in diesem Punkt die Gläubigeroptik leider dominiert. Es wurde gesagt, der Fiskus sei ein Gläubiger wie jeder andere; er könne nicht bessergestellt werden als andere Gläubiger. Das mag für vergangene Steuerschulden zutreffen, aber es trifft nicht zu für Steuern, die zur Erzielung des Einkommens, das gepfändet ist, abgeliefert werden müssen. Wenn jemand ein Einkommen erzielt, löst dieses Einkommen Steuerpflichten aus, und diese Steuerpflichten sind Zwangsbedarf, genauso wie die Sozialversicherungsabgaben, die für diese Phase entrichtet, die zwangsläufig mit berücksichtigt werden müssen. Damit ist die Lösung der Kommissionsmehrheit, auch die geltende Regelung, ungerecht; sie verschlechtert, verschlimmert die Situation der Schuldnerinnen und Schuldner noch. Es gibt einen einzigen unbestrittenen Grund, einen Eingriff in das Existenzminimum zuzulassen, nämlich die Alimentenschulden. Dort ist es legitim und unbestritten, dass in das Existenzminimum eingegriffen werden darf, weil die Berechtigten - Kinder oder Ehefrau - auch von diesem Eingriff ins Existenzminimum betroffen sind. Aber in allen anderen Fällen muss dieses Minimum respektiert werden. Wenn nun mit der SchKG-Aenderung ein Gesetz gemacht wird, das vielleicht wieder für eine sehr lange Zeit Bestand haben wird - es handelt sich ja um ein 100jähriges Gesetz, mit einer 20jährigen Vorarbeit zu dieser Revision -, müssen wir diese Gesetzgebung verfassungsmässig legislieren. Zu den verfassungsmässigen Rechten gehört das Grundrecht auf ein angemessenes Existenzminimum. Wenn wir verfassungsmässig legislieren, müssen wir eine Formulierung wählen, die diesen verfassungsmässigen Ansprüchen genügt. Das ist die Fassung der Kommissionsmehrheit, die auch den Postulaten aller Verbände entspricht, die sich um die Anliegen von Schuldnerinnen und Schuldnern, auch von betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kümmern. Deshalb braucht es

hier eine Änderung, wenn dieses Gesetz in Zukunft verfassungsmässigen Ansprüchen genügen soll. Ich ersuche Sie, der Kommissionsminderheit zuzustimmen. Leuenberger Moritz: Das Ziel meines Antrages ist, dass die laufenden Steuerschulden, also jene Steuerschulden, die nach der Pfändung begründet werden, im Existenzminimum berücksichtigt werden müssen. Ich betone: Es geht nicht um die aufgelaufenen Schulden, die bereits vor der Rändung entstanden sind, sondern um diejenigen, die nach der Rändung neu entstehen. Die früheren sind nicht privilegiert, die bleiben in der 5. und neu in der 3. Klasse. Das Existenzminimum wird nach heutigem Recht und -wie es von der Kommissionsmehrheit vorgesehen ist- auch künftig durch die Kantone definiert, wobei diese auf ihre regionalen Besonderheiten Rücksicht nehmen; aber in keinem von diesen kantonalen Existenzminima sind die laufenden Steuerschulden Inbegriffen, ausser im erweiterten Existenzminimum, das bei der Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen bei Scheidungen usw. eine Rolle spielt, nicht aber beim betriebsrechtlichen Existenzminimum. Diese Regelung ist einigermaßen absurd und wird von niemandem verstanden. Es ist erstens störend für den Betriebenen selbst: Er muss ja Steuern bezahlen, laufend bekommt er die neue Steuerrechnung. Andere Schulden fallen nicht an, oder man mutet ihm zu, keine neuen Verträge abzuschliessen; indem er das Existenzminimum einhalten muss, soll er sich einschränken. Das kann er aber den Steuerschulden gegenüber nicht tun, die kommen von Gesetzes wegen auf ihn zu. Das bringt viele Schuldner in ein sehr grosses moralisches Dilemma, das sie nachher lösen, indem sie Kleinkredite aufnehmen, um die Steuern zu bezahlen. Diese Kleinkredite müssen wieder mit bis zu 18 Prozent verzinst werden. Nun muss man wissen: Wenn man für ein Kompetenzstück - also für ein Bett, das man dringend braucht, oder für ein Auto, welches jemand für die Ausübung des Berufes braucht - einen Kleinkredit aufnimmt, kann man diesen beim Existenzminimum berücksichtigen, nicht aber den Kleinkredit für die Steuern. Möbel Rister oder irgendeine Automobilfirma oder eine Bank sind besser gestellt als der Staat. Zweitens ist diese Regelung für den Staat selbst einigermaßen merkwürdig. Er kann sich - wenn er hier legitimer ist, dass die Kantone bei den Existenzminima die Steuerschulden zu berücksichtigen haben-mit anderen Gläubigern, z. B. milden Hauseigentümern, gleichstellen, denn der Mietzins ist immer im Existenzminimum eingeschlossen, oder mit den Krankenkassen, denen Prämien bezahlt werden müssen, oder mit der Bank, der der Kleinkredit für ein Kompetenzstück zurückbezahlt werden muss. Es scheint mir, dass es durchaus seine Berechtigung hat, wenn der Staat hier gleich behandelt wird. Er ist es ja auch, der die Ausgaben für dieses ganze Verhältnis übernimmt, er zahlt dann Fürsorgeleistungen, und er bezahlt den ganzen Betriebsapparat. Hätten wir das System der Quellensteuer, würde sich die Frage überhaupt nicht stellen; bei denjenigen, die Quellensteuer bezahlen, stellt sie sich denn auch nicht dort werden die Steuern im Voraus bezahlt Oder die Lohnprozente bei AHV oder IV: Dort spielt das gar keine Rolle, es wird gar nicht diskutiert. Ich bitte Sie also, diesen Umstand zu korrigieren und die Kantone anzuhalten, die laufenden Steuern im Existenzminimum zu berücksichtigen. Frau von Feiten: Ich bitte Sie namens der SP-Fraktion, dem Minderheitsantrag zuzustimmen, wonach eine Einkommenspfändung dem Schuldner das soziale Existenzminimum belässt. Im weiteren soll der Bundesrat verpflichtet werden, Richtlinien für die Berechnung des Existenzminimums zu erlassen. Es kann doch nicht sein, dass die vielbeachteten Armutsstudien verschiedener Kantone sowie die verfassungsrechtliche Diskussion über die grundrechtliche Garantie des Existenzminimums spurlos an dieser überfälligen Revision des SchKG vorbeigehen! Hier geht es um die einmütig geforderte Vereinheitlichung der Berechnung des

Existenzminimums sowie um die geforderte Erhöhung der Existenzminima auf Beträge, welche eine echte Teilhabe am sozialen Leben ermöglichen. Diese einfach zu realisierenden Massnahmen sollen der gegenwärtigen Unübersichtlichkeit und Undurchschaubarkeit von Ansprüchen, Zuständigkeiten, Leistungsumfang usw. der bestehenden Konzepte sozialer Sicherheit begegnen. Es knirscht im System; daran ist auch das SchKG schuld. Gemäss bundesrätlichem Vorschlag, der von der Kommissionmehrheit befürwortet wird, soll das betreibungsrechtliche Existenzminimum nach wie vor massgebend sein: das Existenzminimum nach Betreibungsrecht, das unter dem sozialen Existenzminimum, ja, unter den Fürsorgeansätzen, liegt. Das führt in sozialer Hinsicht zu skandalösen Folgen. 1. Wie schon ausgeführt, werden beim betreibungsrechtlichen Existenzminimum die Steuerschulden nicht berücksichtigt. Das hat zur Folge, dass der Schuldner, nachdem er ausgepfändet worden ist, gleich einem Steuerschuldenberg gegenübersteht; der Teufelskreis der erneuten Verschuldung respektive weiteren Verelendung des Schuldners ist somit vorgeprogrammiert. Es kann zudem nicht im öffentlichen Interesse liegen, dass bei der gegenwärtigen Finanzmisere dafür gesorgt wird, dass die leidgequälte öffentliche Hand warten muss, während z. B. Konsumkredite abbezahlt werden. Das widerspricht auch inhaltlich dem Begriff des Existenzminimums, der sich an Leistungen orientiert, die zur Deckung des Lebensbedarfs notwendig sind. Laufende Steuern gehören zu einem erweiterten Lebensbedarf, denn damit werden die öffentlichen Leistungen wie Schulgeld oder Gesundheitsvorsorge abgegolten. Niemand wird bestreiten, dass Bildung und Gesundheit zur würdigen Lebensgestaltung gehören. Sachlich sind somit keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, die eine tiefere Bemessung des Notbedarfs im Betreibungsrecht rechtfertigen würden. Der heute verteilte Antrag Leuenberger Moritz nimmt die notwendige Korrektur im Bereich des Steuerrechts vor. 2. Stossend ist auch die Differenz zwischen dem betreibungsrechtlichen Existenzminimum und den Fürsorgeansätzen. Bei Rändung von Fürsorgeabhängigen können Fürsorgeleistungen im März 1993 N 27 Schuldbetreibung und Konkurs. Bundesgesetzgen im Umfang der Differenz vom Betreibungsamt gepfändet werden. Eine solche Subventionierung von Gläubigern, denen zuzumuten ist, bei Geschäften mit Fürsorgeabhängigen entsprechende Sorgfalt aufzubringen, ist entschieden abzulehnen. Wenn Fürsorgeleistungen zugunsten von Gläubigern, insbesondere Kleinkreditbanken, gepfändet werden, liegt zudem schlicht eine Zweckentfremdung vor; denn Zweck der Fürsorge ist es, den Betroffenen das Überleben zu sichern. Mit der Pfändung von Fürsorgeleistungen wird die verfassungsmässige Garantie der Existenzsicherung verletzt, was nicht Sinn des Betreibungsrechtes sein kann. Die Kompetenz des Bundesrates zum Erlass von Berechnungsrichtlinien ist schon aus der Sicht der heutigen Praxis naheliegend; ich verweise auf die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge sowie diejenigen der Konferenz der Konkurs- und Betreibungsbeamten. Ausserdem ist es aus verfassungsrechtlicher Sicht Aufgabe des Bundes, dafür zu sorgen, dass die verfassungsrechtlichen Garantien eingehalten werden. Ich bitte Sie, dem Minderheitsantrag zuzustimmen, allenfalls auch dem Antrag Leuenberger Moritz. Fischer-Sursee: Der Antrag der Minderheit beinhaltet zwei Dinge: Erstens sei bei der Rändung auf das soziale Existenzminimum statt wie heute auf den Zwangsbedarf abzustellen, und zweitens wird für den Erlass der Richtlinien die Zuständigkeit des Bundesrates vorgeschlagen anstelle der Zuständigkeit der kantonalen Aufsichtsbehörden wie heute. Ich bin mit der Minderheit einverstanden, dass ein angemessenes Existenzminimum ein Grundrecht ist; darüber müssen wir uns nicht streiten. Es geht um die

Frage, wie dieses Existenzminimum berechnet werden soll und welches Existenzminimum dem SchKG zugrunde gelegt werden soll. Die Ministerheit schlägt vor, es sei dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht das sogenannte soziale Existenzminimum zugrunde zu legen. Dieses soziale Existenzminimum ist ein nicht definierter Begriff. Das schafft Rechtsunsicherheit. Wie soll der Begriff vom Betreibungsbeamten ausgelegt werden? Es ist ja der Betreibungsbeamte, der im konkreten Einzelfall vorgehen muss. Deshalb glaube ich, dass der Betreibungsbeamte mit diesem Begriff überfordert ist. Der Zwangsbedarf, wie er heute zugrunde gelegt ist, ist zum grössten Teil errechenbar, wobei auch hier der Betreibungsbeamte einen Ermessensspielraum hat und diesen ausüben muss; und zwar übt er diesen aufgrund der örtlichen und der persönlichen Kenntnisse und der Situation des Schuldners aus. Wir wissen, dass die Betreibungsbeamten diesen Ermessensspielraum vernünftig, grosszügig und human auslegen. Sollte das nicht der Fall sein, hat der Schuldner die Beschwerdemöglichkeit. Ich bin daher der Meinung, dass man diesen Zwangsbedarf belassen soll. Ich gehe mit dem Vorschlag der Mehrheit einig, wonach keine neue Definition eingeführt werden sollte. Abgesehen davon haben wir hinsichtlich Existenzminimum eine grosse Rechtsprechung. Es wurde die neue Armut angesprochen. Diese ist ein sehr ernst zu nehmendes Problem. Dieses Problem kann aber meines Erachtens nicht über die SchKG-Revision gelöst werden, sondern dafür sind andere Instrumente einzusetzen. Es wurde auch auf die Unterhaltsbeiträge hingewiesen. Vor allem in der Kommission wurde gesagt, dass im Scheidungsverfahren auch das betreibungsrechtliche Existenzminimum bei den Unterhaltsbeiträgen zugrunde gelegt wird. Das ist natürlich falsch. Es ist höchstens dort der Fall, wo sich beide Ehegatten bereits finanziell auf dem Existenzminimum bewegen. Noch ein Wort zum Problem, was alles ins Existenzminimum einberechnet werden soll: Wenn wir das Existenzminimum anheben, erschweren wir vor allem bei den Unterhaltsrenten, bei den Unterhaltsleistungen, die gepfändet werden, die Sache für die Berechtigten. Sehr viele Betreibungen und Pfändungen gelten heute den Unterhaltsrenten. Je höher das Existenzminimum angesetzt wird, um so kleiner wird die Pfändbarkeit, und der Rentenberechtigte, der Unterhaltsberechtigte, also die geschiedene Frau oder die Kinder, erhalten weniger. Zu den Steuern: Man kann darüber streiten, ob die Steuern einberechnet werden sollen oder nicht. Es geht tatsächlich nur um die neuen laufenden Steuern. Die Frage ist natürlich: Bezahlte der Schuldner dann die Steuern, oder verschwindet das, was eingerechnet wird, einfach irgendwo? Es gibt keine Gewähr dafür, dass die Steuern damit tatsächlich bezahlt werden. In der Praxis geht es übrigens so, dass im allgemeinen ein Schuldner, der sich auf dem Existenzminimum bewegt, einen Steuernachlass erwirken kann. Sehr viele Fürsorgeämter empfehlen dies auch; in der Regel wird es bewilligt. Noch ein Wort über die Zuständigkeit für die Richtlinien zur Berechnung des Existenzminimums. Wir wissen, dass beim Existenzminimum regionale und örtliche Unterschiede bezüglich der Lebenskosten bestehen, die auch berücksichtigt werden müssen. Es ist daher besser - nach meiner Auffassung -, wenn die kantonale Aufsichtsbehörde für den Erlass der Richtlinie zuständig ist und nicht der Bundesrat, der von diesem Problem doch etwas weiter weg ist als die Vollzugsbehörde. Und diese stellt in der Regel ja auf die Empfehlungen der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten ab. M. Poncet: En apparence, la proposition de minorité Rechsteiner ne s'écarte que dans une très modeste mesure du texte de la majorité. Là en effet, où dans le texte français tout au moins, la majorité parle de la déduction de ce que le préposé estime indispensable, la minorité, elle, évoque ce qui est nécessaire au débiteur et à sa famille. M. Fischer-Hägglings a montré tout à l'heure que la différence est probablement plus théori-

que que pratique. Mais l'objectif véritable de la minorité est en réalité ailleurs. Il s'agit d'introduire en quelque sorte par la petite porte une notion sociale nouvelle, celle du minimum social d'existence. Cette notion est tellement nouvelle que M. Rechs- teiner lui-même d'ailleurs proposait de l'introduire par le biais d'une modification constitutionnelle dans son intervention de tout à l'heure. Cette notion nouvelle, qui est partiellement réali- sée en France par le biais du revenu minimum garanti, néces- site un examen sérieux et approfondi. Elle pose de sérieux pro- blèmes, bien sûr, de politique sociale, mais aussi de finance- ment, et elle poserait également un problème de répartition entre cantons et Confédération. Il serait donc à notre sens inopportun d'introduire un concept de cette nature sans avoir bien réfléchi au préalable. A cela s'ajoute le fait que l'objectif principal de la loi sur la poursuite pour dettes et la faillite doit être et doit demeurer le règlement de l'exécution forcée. Cette loi ne doit pas avoir comme objectif principal le règlement de problèmes de politique sociale. S'agissant de la proposition de M. Leuenberger Moritz qui vise à inclure dans le revenu minimum les dettes fiscales courantes, nous sommes d'avis que cette proposition se comprendrait mieux si elle avait pour contrepartie une position privilégiée de la créance fiscale. Les explications données par M. Leuenber- ger Moritz tout à l'heure montrent qu'il s'agit bien de l'impôt après saisie et non pas avant, ce qui change quelque peu le pro- blème. La question aurait probablement mérité d'être exami- née en commission, car aux arguments de M. Leuenberger Moritz on pourrait sans doute en opposer d'autres. On pourrait notamment opposer aux exemples qu'il cite, comme le loyer, l'assurance-maladie, le fait que le non-paiement de ces presta- tions ne reste pas sans conséquence pour le débiteur, alors que, par hypothèse, les impôts non payés peuvent être remis, voire tout simplement non payés et que, par conséquent, on peut arriver à une solution qui inclurait dans le calcul du revenu minimum des montants que le débiteur ne paierait ensuite pas, ce qui serait assurément inéquitable. Voilà les raisons pour lesquelles, sans contester l'intérêt du problème qui a été soulevé par M. Leuenberger Moritz, nous préférons en rester en ce qui nous concerne à la solution de la majorité. Par conséquent, nous vous invitons à rejeter les deux propositions qui nous sont soumises. Steinegger, Berichterstatter: Es ist jetzt viel von Grundrechten gesprochen worden, aber in der aktuellen Bundesverfassung ist natürlich dieses vielzitierte Grundrecht bisher nicht enthal- ten. Trotzdem haben wir ein Existenzminimum, das betrei- bungsrechtliche Existenzminimum.

Poursuite pour dettes et faillite. Loi fédérale 28 N 1er mars 1993 Bisher ist dieses betreibungsrechtliche Existenzminimum als das berechnet worden, was der Schuldner und seine Familie unbedingt nötig haben, und es ist im weiteren vom Betrei- bungsbeamten festgelegt worden. Es hat nicht jeder Betrei- bungsbeamte einfach das gemacht, was er hat machen wol- len, sondern die Konferenz der Betreibungs- und Konkursbe- amten hat Richtlinien erlassen. Die kantonalen Aufsichtsbe- hörden stellen Richtlinien zur Verfügung, und die Betreibungs- beamten unterstehen ja den kantonalen Aufsichtsbehörden und stehen auch unter der Oberaufsicht des Bundesge- richtes. Bisher haben diese Probleme wohl immer zu Diskussionen Anlass gegeben, aber es sind keine wirklich grossen Pro- bleme entstanden. Was will die Minderheit? Die Minderheit will das Kriterium der unbedingten Notwendigkeit zugunsten des sozialen Existenz- minimums verlassen, das heisst das betreibungsrechtliche Existenzminimum im heutigen Sinn erhöhen und damit natür- lich auch die Kreditwürdigkeit der Schweizer reduzieren. Die Unterscheidung zwischen betreibungsrechtlichem Exi- stenzminimum und fürsorgerischem Existenzminimum scheint mir durchaus berechtigt, weil ich ja bei der Betrach- tungsweise des betreibungsrechtlichen Existenzminimums zu berücksichtigen habe, dass der Betroffene Vorleistungen er- halten

hat, dass er irgendwoher Geld oder andere Leistungen erhalten hat, so dass aus diesem Grund durchaus auch ein Unterschied zum fürsorgerischen Existenzminimum gerechtfertigt ist. Zweitens möchte die Minderheit, dass der Bundesrat eingeschaltet wird. Er soll Richtlinien für dieses soziale Existenzminimum erlassen, und es ist nicht mehr Aufgabe der normalen Aufsichtsbehörden, dort wirksam zu sein. Wir sind der Auffassung, dass wir in einem Zeitalter, wo wir die Ueberlastung des Bundesrates usw. beklagen, keine Veranlassung haben, hier wieder eine Verschiebung Richtung Bundesrat festzulegen - fast 100 Jahre, nachdem wir das Bundesgericht als Aufsichtsinstanz eingesetzt haben! Zum Antrag Leuenberger Moritz: Faktisch läuft er natürlich auf eine Privilegierung des Fiskus hinaus. Er geht ja mindestens davon aus, dass dann tatsächlich die Steuern bezahlt würden und die Mittel nicht für irgend etwas anderes verwendet würden. Und da stellt sich nun die Frage, ob man hier bei dieser Festlegung des betriebsrechtlichen Existenzminimums tatsächlich den Fiskus privilegieren soll oder ob dieser nicht gleich zu behandeln ist wie die übrigen Gläubiger, nämlich dass dann der Schuldner über einen Steuererlass usw. zur Lösung der Probleme beitragen kann. Also Kollege Honegger dürfte durchaus zufrieden sein, und ich würde sagen, die Qualifikation in der Nachfolge von Herrn Bundesrat Stich wäre damit auch erstellt. M. Guinand, rapporteur: A l'article 93, il s'agit de la question relative à la part des revenus qui est insaisissable. Le Conseil fédéral nous propose de rester à la notion actuelle: est insaisissable la part des revenus indispensables, selon les estimations du préposé, au débiteur et à sa famille. La minorité nous propose d'introduire la notion de «minimum social d'existence» dont le calcul serait fait sur la base de directives du Conseil fédéral. Les préoccupations de la minorité sont sans doute légitimes, mais ça n'est pas à travers une révision de la LP que notre système de sécurité sociale doit être aménagé. La pratique actuelle des offices des poursuites et faillites en matière de minimum vital a donné satisfaction. Elle se fonde sur une jurisprudence détaillée et bien établie et sur des directives locales qui donnent satisfaction. Elle laisse donc aux préposés chargés d'appliquer la loi une marge de manoeuvre suffisante qui leur permet de tenir compte des situations locales et personnelles. Il n'y a pas de raison de limiter le pouvoir d'appréciation des préposés des autorités locales en leur imposant des directives fédérales. Comme tout à l'heure s'agissant des objets mobiliers indispensables au débiteur, l'introduction d'un critère tel que le minimum social d'existence ne pourrait que rendre plus difficile l'application de la loi. C'est d'ailleurs pourquoi M. Rechsteiner a bien lié sa proposition à la nécessité d'établir des directives. Si l'on veut maintenir le pouvoir d'appréciation des préposés et des autorités locales, il faut les laisser agir sur la base de critères simples à appliquer. Les deux composantes de la proposition de la minorité, à savoir l'introduction du minimum social d'existence et des directives, ont d'ailleurs les deux été rejetées par la commission par un score identique de 10 à 5. Je vous invite donc à suivre la majorité de la commission. En ce qui concerne la proposition Leuenberger Moritz, dont nous n'avons pas discuté en commission, j'ai personnellement un peu de peine à comprendre exactement ce que M. Leuenberger cherche avec cette proposition. Parce que de deux choses l'une: ou on ajoute le montant dont le débiteur a besoin pour payer ses impôts, auquel cas on augmente son revenu minimum - si le débiteur paie les impôts avec cette augmentation, alors bon ! mais il y a bel et bien à ce moment-là un avantage qui revient au fisc, puisque le débiteur paiera cette facture-là et pas une autre, - ou bien il ne paie pas sa facture d'impôts, et à ce moment-là il augmente son revenu et il y aura une nouvelle poursuite. Dans mon esprit en tout cas, quand on parle de revenus indispensables au débiteur et à sa famille, ce sont les revenus dont le débiteur doit disposer pour que sa famille ne risque pas de tomber dans le

besoin, à savoir ce dont il a besoin pour nourrir et loger sa famille, l'argent nécessaire pour payer le loyer du logement pour ne pas se voir résilier le contrat de bail, l'argent nécessaire à assurer les soins médicaux et pharmaceutiques en cas de maladie, par conséquent, vraisemblablement, la prime d'assurance-maladie. Mais si le débiteur ne paie pas une tranche d'impôts, il ne court pas les mêmes risques que s'il ne paie pas son loyer ou s'il n'a pas l'argent suffisant pour nourrir et loger sa famille. En conséquence, mais je ne m'exprime ici qu'à titre personnel, il me semble que la proposition Leuenberger Moritz ne devrait pas être suivie, encore qu'elle n'ait pas fait l'objet d'une décision en commission. Bundesrat Koller: Die Minderheit der Kommission möchte neben dem betriebsrechtlichen Existenzminimum ein sogenanntes soziales Existenzminimum einführen, das natürlich höher wäre als das betriebsrechtliche. Man darf bei diesem Unterschied aber nicht übersehen, dass auch der sogenannte betriebsrechtliche Zwangsbedarf durchaus unter sozialen Gesichtspunkten festgelegt wird, das heisst, die konkret notwendigen, ausgewiesenen Bedürfnisse des Schuldners und seiner Familie werden auch nach der Fassung des Bundesrates und der Mehrheit der Kommission gedeckt. Die Fassung des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit hat den grossen Vorteil, dass man dank dem Ermessen des Betriebsbeamten auf die Umstände des Einzelfalles, auf unterschiedliche Lebenskosten zwischen Stadt und Land, zwischen Berg und Tal, individuell und flexibel Rücksicht nehmen kann. Es wäre daher sicher verfehlt, wenn man nun eine generell abstrakte bundesrechtliche Lösung mit einem Einheitstarif vorsehen würde. Eine solche generell abstrakte einheitliche Lösung für die ganze Schweiz würde sich auch zu Lasten der Kreditfähigkeit des Schuldners auswirken. Das ist der Grund, weshalb ich Ihnen den Minderheitsantrag zur Ablehnung empfehle. Zum Antrag Leuenberger Moritz: Ich gebe Herrn Leuenberger zu, dass die laufenden Steuerschulden durchaus vergleichbar mit den obligatorischen Sozialversicherungsbeiträgen sind. Aber ich finde es irgendwie unschön, wenn wir diese Sozialversicherungsbeiträge und andere Beiträge, die unbestritten zum Zwangsbedarf gehören (wie Miete usw.), nicht erwähnen, die laufenden Steuerschulden aber ausdrücklich aufführen. Denn das sieht so aus, als ob man den Staat privilegieren würde, was man ja im Grunde genommen nicht will. Ich schlage Ihnen daher vor, dass wir diese Fragen im Zweitrat - zusammen mit der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten, die diese Richtlinienvorschläge machen - noch einmal genau prüfen. Wenn wir die Zusicherung hätten, dass das Problem über die Richtlinien gelöst werden könnte, wäre das zweifellos die viel elegantere Lösung, als hier nun die Steuern allein ausdrücklich aufzuführen.

I. März 1993 N 29 Schuldbetreibung und Konkurs. Bundesgesetz Leuenberger Moritz: Wenn Herr Bundesrat Koller verspricht, das Problem nochmals aufzunehmen und im Zweitrat in meinem Sinne zur Behandlung zu bringen, ziehe ich meinen Antrag zurück. Namentliche Abstimmung - Vote par appel nominal Für den Antrag der Mehrheit stimmen: Votent pour la proposition de la majorité: Allenspach, Aregger, Aubry, Baumberger, Berger, Bezzola, Binder, Bircher Peter, Bischof, Blatter, Bonny, Borer Roland, Borradori, Bortoluzzi, Bühler Simeon, Bühler Gerold, Bürgi, Caccia, Camponovo, Cavadini Adriano, Chevallaz, Cincera, Comby, Couchepin, Daepf, David, Deiss, Dettling, Dreher, Ducret, Dünki, Eggly, Engler, Epiney, Etique, Eymann Christoph, Fehr, Fischer-Hägglings, Fischer-Seengen, Fischer-Sursee, Frey Claude, Friderici Charles, Fritschi Oscar, Früh, Giezendanner, Giger, Gobet, Grendelmeier, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Guinand, Hari, Heberlein, Hegetschweiler, Hess Otto, Hess Peter, Hildbrand, Iten Joseph, Jäggi Paul, Jenni Peter, Keller Anton, Kern, Kühne, Leu Josef, Leuba, Loeb François, Maître,

Mamie, Mauch Rolf, Maurer, Meier Samuel, Miesch, Moser, Müller, Nabholz, Marbel, Nebiker, Neuenschwander, Oehler, Perey, Philipona, Pidoux, Pini, Poncet, Raggenbass, Reimann Maximilian, Ruckstuhl, Ruf, Rutishauser, Savary, Scherrer Jürg, ScheurerRémy, Schmied Walter, Schnider, Schwab, Spoerry, Stalder, Stamm Luzi, Stefan, Steinegger, Steinemann, Stucky, Suter, Theubet, Tschopp, Tschuppert Karl, Verterli, Wick, Wittenwiler, Wyss Paul, Wyss William, Zölch, Zwahlen, Zwyzart (114) Für den Antrag der Minderheit stimmen: *Votent pour la proposition de la minorité*: Aguet, Bär, Baumann, Bäumlín, Béguelin, Bircher Silvio, Bodenmann, Borei François, Brügger Cyrill, Brunner Christiane, Bühlmann, Bundi, Carobbio, Caspar-Hutter, Danuser, de Dardel, Diener, Dormann, Duvoisin, Eggenberger, Fankhauser, Fasel, von Feiten, Goll, Gonseth, Gross Andreas, Haering Binder, Hafner Rudolf, Hafner Ursula, Haller, Herczog, Hollenstein, Hubacher, Jeanprêtre, Jöri, Ledergerber, Leemann, Leuenberger Ernst, Leuenberger Moritz, Maeder, Marti Werner, Maspoli, Matthey, Mauch Ursula, Meier Hans, Meyer Theo, Misteli, Rebeaud, Rechsteiner, Robert, Ruffy, Schmid Peter, Segmüller, Seiler Rolf, Spielmann, Stamm Judith, Steiger, Strahm Rudolf, Thür, Tschäppät Alexander, Vollmer, Weder Hansjürg, Züger (63) Abwesend sind - *Sont absents*: Blocher, Columberg, Cotti, Darbellay, Frey Walter, Gardiol, Gysin, Hämmerle, Jaeger, Keller Rudolf, Mühlemann, Rohrbasser, Rychen, Sandoz, Scheidegger, Scherrer Werner, Seiler Hanspeter, Sieber, Wanner, Wiederkehr, Ziegler Jean, Zisyadis (22) Präsident Schmidhalter stimmt nicht M. Schmidhalter, *président, ne vote pas* Abs. 2, 3-Al. 2, 3 Angenommen - *Adopté* Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen *Le débat sur cet objet est interrompu* Schluss der Sitzung um 19.35 Uhr *La séance est levée à 19 h 35*

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. Aenderung *Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite. Modification* In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung *Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale* In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1993 *Année Anno* Band I Volume Volume Session Frühjahrssession *Session Session de printemps* Sessione Sessione primaverile Rat Nationalrat *Conseil Conseil national* Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 01 *Séance Seduta* Geschäftsnummer 91.034 *Numéro d'objet Numero dell'oggetto* Datum 01.03.1993 - 14:30 *Date Data* Seite 1-29 *Page Pagina* Ref. No 20 022 323 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. *Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.*

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.